

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**10. Jahrgang**

**Potsdam, den 31. Mai 2001**

**Nummer 5**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

	Seite
Nachtrag zum Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2001/2002 .....	203
Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2001/2002 (VV-Unterrichtsorganisation 2001/2002) vom 4. April 2001 .....	203
Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen für das Abitur 2002 in der gymnasialen Oberstufe (VV-Abiturtermine 2002 GOST) vom 5. April 2001 .....	211
Zweite Richtlinien zur Änderung der Richtlinien Unterkunft-Verpflegung (ZÄRLU-V) vom 24. April 2001 .....	212
Rundschreiben 10/01 vom 9. April 2001 Empfehlungen zur Einbeziehung von Lesben- und Schwulenorganisationen in die Aufklärungsarbeit über gleichgeschlechtliche Lebensweisen in den Schulen .....	212
Rundschreiben 11/01 vom 11. Mai 2001 Verhalten der Schule bei Vorfällen mit Drogen und Handlungshinweise zur Suchtprävention .....	213
Rundschreiben 12/01 vom 27. März 2001 Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Fachkräfte in der schulischen und außerschulischen sozialpädagogischen, politischen Bildung, für Fachkräfte mit anderen Verantwortungsbereichen in der außerschulischen und der schulischen politischen Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche, für Fachkräfte in der Schulaufsicht und in den nachgeordneten Einrichtungen des MBS - Erinnerungskultur in der Demokratie - Reise in die Vergangenheit und in die Zukunft .....	222
Rundschreiben 13/01 vom 11. April 2001 Anmeldeverfahren für einen Erweiterungsstudiengang „Englisch Jahrgangsstufe 3-6“ .....	223
Rundschreiben 14/01 vom 26. April 2001 Ferientermine im Schuljahr 2001/02 .....	224
Mitteilung 37/01 vom 16. Mai 2001 Zum Rundschreiben des MASGF vom 9. Mai 2001 .....	225

**II. Nichtamtlicher Teil**

	Seite
Publikation zur ORB-Fernsehdokumentation „Zweite Heimat Brandenburg“ .....	225
Zeitzeugen zur deutschen Geschichte im Unterricht .....	225
16. Bundesweiter Wettbewerb „Schülerinnen und Schüler schreiben“ .....	226
18. Bundesweiter Wettbewerb „Schülerinnen und Schüler machen Lieder“ .....	226
Bundesweiter Wettbewerb „5. Erdgaspokal der Schülerköche“ .....	226
Forschungspreis des Fördervereins „Freunde des IHP e. V.“ .....	227
Stellenausschreibungen .....	227

**I. Amtlicher Teil**

**Bildung**

**Nachtrag zum Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2001/2002**

Nachstehend sind die Lernmittel verzeichnet, die durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nachträglich für das Schuljahr 2001/02 zugelassen worden sind.

Best.-Nr.	Klasse	Titel	Preis/DM	Bemerkung
<u>Biologie</u>				
Klett 045110	5/6	Natura 5/6	44,80	Neuaufnahme
<u>Deutsch</u>				
Buchner 4075	5	Wort & Co. 5, Sprachbuch	30,80	Neuaufnahme
4076	6	Wort & Co. 6, Sprachbuch	30,80	Neuaufnahme
Schöningh 25924-5	9/10	Kompass 9/10 Lesebuch	39,90	Neuaufnahme
Schroedel 41856	7/8	Stark in Deutsch 2	39,90	Neuaufnahme
<u>Englisch</u>				
Cornelsen 77691	7	English H, Highlight 3	30,90	Neuaufnahme
78663	8	English H, Highlight 4, Ausgabe A	30,90	Neuaufnahme
78779	9	English H, Highlight 5, Ausgabe A	30,90	Neuaufnahme
70760	10	English H, Highlight 6, Ausgabe A	30,90	Neuaufnahme
Diesterweg 71505	9	Portobello Road, Textbook 5	28,95	Neuaufnahme
Klett 546270	5	Learning English - Green Line New 1	33,90	Neuaufnahme

Best.-Nr.	Klasse	Titel	Preis/DM	Bemerkung
546220	6	Learning English - Green Line New 2	33,90	Neuaufnahme

Geschichte

Volk & Wissen 110923-4	9	Geschichte plus 9	29,90	Zulassung
---------------------------	---	-------------------	-------	-----------

Latein

Buchner 5305	9...	Cursus Brevis, Texte und Übungen	38,80	Neuaufnahme
5306	9...	Cursus Brevis, Begleitgrammatik	18,80	Neuaufnahme

Mathematik

Oldenbourg 80482	2	Die Matheprofis 2	26,90	Neuaufnahme
Schroedel 43302	7...	Stark in Mathematik, Oberstufe	43,90	Neuaufnahme

Naturwissenschaften

Volk & Wissen 010941-9	9/10	Mit Haut und Haaren	17,90	Neuaufnahme
010745-9	9/10	Wasser	17,90	Neuaufnahme

**Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2001/2002 (VV-Unterrichtsorganisation 2001/2002)**

Vom 4. April 2001  
Gz.: 42.23

Auf Grund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Grundsätze**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Unterrichtsorganisation der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie sind **Planungsgrundlage** für die staatlichen Schulämter und **Orientierungshilfe** für die Schulen bei der Organisation des Unterrichts. Sie regeln nicht die konkrete Form der Organisation von Klassen und Schulen und begründen weder der Form noch dem Umfang nach Ansprüche auf eine bestimmte Unterrichtsorganisation.

(2) Alle an der Unterrichtsorganisation Beteiligten sind verpflichtet, die Festlegungen dieser Verwaltungsvorschriften zu beachten, die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und auf einen rationellen Mitteleinsatz hinzuwirken, um den vielfältigen und unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Schulen gerecht werden zu können.

(3) Die Verwaltungsvorschriften sind im Rahmen der den staatlichen Schulämtern für ihren Zuständigkeitsbereich zugewiesenen Stellen und Mittel (Vollzeitlehrkräfteeinheiten - VZE) umzusetzen.

(4) Die Lehrkräftestundenzumessung für die Schule erfolgt durch die staatlichen Schulämter im Rahmen der geltenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der konkreten Schulsituation in VZE oder Lehrkräftewochenstunden (LWS).

(5) Die staatlichen Schulämter können im Einzelfall im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung und auf begründeten Antrag der Schule von den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften abweichen.

## 2 - VZE-Zuweisung

(1) Die staatlichen Schulämter erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich vor Beginn des Schuljahres die Mitteilung über die Zuweisung der verfügbaren Planstellen, Stellen und Mittel. Nachtragszuweisungen können für besondere Einzelmaßnahmen vorgenommen werden, wenn die Zuweisungsgrößen zum Termin der Erstzuweisung noch nicht bestimmt werden können.

(2) Die Struktur der VZE-Zuweisung nach Schulkapiteln ergibt sich aus der Haushaltssystematik und beinhaltet die Zuweisung von Planstellen und von Mitteln für die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen und von Stellen für das sonstige pädagogische Personal (Anlage).

(3) Die VZE-Zuweisung von Planstellen, Stellen und Mitteln berücksichtigt dabei insbesondere:

- a) Unterricht nach den Stundentafeln einschließlich Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung, Unterricht der gymnasialen Oberstufe (GOST) und an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (ZBW) sowie den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
- b) Teilungs-, Förder- und Wahlunterricht,
- c) Ganztagsangebote für genehmigte Ganztagschulen,
- d) Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, sofern nicht bereits durch Buchstabe a) abgedeckt,
- e) ein Grundangebot an muttersprachlichem Unterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler und den besonderen Förderbedarf für diese Schülerinnen und Schüler,

wenn sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, nach Maßgabe der Eingliederungsverordnung,

- f) die Einrichtung von Landesfachklassen,
- g) die Fortführung von Schulen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- h) Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen,
- i) sonstiges pädagogisches Personal (pädagogische Hilfskräfte) im Unterricht für geistig Behinderte, Körper-, Hör- und Sehgeschädigte,
- j) Unterricht im Medienverbundsystem Telekolleg,
- k) Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben,
- l) abweichende Organisationsformen und Begabungsförderung,
- m) Förderung bei Teilleistungsstörungen, Krankenhausunterricht für genehmigte Einzelmaßnahmen, Unterricht für besondere Schülergruppen,
- n) Deutsch - Polnische Schulprojekte,
- o) Schul- und Modellversuche
- p) eine Vertretungsreserve zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, die an allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage beträgt.

(4) Im Rahmen der VZE-Zuweisung erhalten die staatlichen Schulämter für den Unterricht in Allgemeinen Förderschulen, Förderschulen für Sprachauffällige, Erziehungshilfe, Körperbehinderte, Seh- und Hörgeschädigte sowie geistig Behinderte, in entsprechenden Förderklassen und für den gemeinsamen Unterricht eine pauschale Zuweisung gemäß Nummer 11 Abs. 1. Diese steht für die Verteilung an die Förderschulen, Förderklassen und die Schulen mit gemeinsamem Unterricht unter Berücksichtigung des bestätigten Förderbedarfs und der konkreten Organisationsbedingungen an der jeweiligen Schule zur Verfügung.

(5) Die staatlichen Schulämter nehmen im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung auf der Grundlage der Empfehlung des für Schule zuständigen Ministeriums zur „Rechnergestützten stellenwirtschaftlichen Schulorganisation (RESSOR)“ und unter Beachtung der konkreten Schulbedingungen die Lehrkräftewochenstundenzumessung für die Schulen vor. Unter Berücksichtigung der Festlegungen zur Zusammenarbeit der Schulpflichtämter und Schulräte in der VV-Geschäftsordnung-Schulamt ist in allen Schulen des Kreises eine angemessene Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

(6) Die staatlichen Schulämter haben den Schulen im Rahmen der Lehrkräftewochenstundenzumessung die genehmigten

Stunden für Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht pauschal zur selbstständigen Verwendung gemäß § 85 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuzuweisen.

### **3 - Allgemeine Regelungen für die Verwendung von VZE**

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ergibt sich aus der Anlage zur Arbeitszeitverordnung. Alle Lehrkräfte sind im Umfang ihrer jeweiligen Pflichtstunden unter Abzug der personengebundenen Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden im Unterricht einzusetzen. In Ergänzung kann der konkrete Einsatz der Lehrkräfte auch durch die Nutzung von Unterrichtsstundenkonten bestimmt werden.

(2) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z.B. bei den Maßnahmen der Positivliste) werden den staatlichen Schulämtern zusätzliche VZE zugewiesen.

Diese VZE sind, wenn sie nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt werden, den Schulen für Vertretungsunterricht zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Einzugliedernde können die Schulleitungen mit Genehmigung der staatlichen Schulämter für besondere Fördermaßnahmen gemäß der Eingliederungsverordnung je Schülerin oder Schüler eine zusätzliche LWS einsetzen. Sofern Vorbereitungsgruppen mit mindestens acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden, die vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache dienen und die auf die Teilnahme am allgemeinen Unterricht vorbereiten, können die staatlichen Schulämter im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung den Schulen pro Vorbereitungsgruppe bis zu 26 LWS zuweisen.

(4) Die Anzahl von zu erteilenden Hausunterrichtsstunden legen die staatlichen Schulämter gemäß den VV-Kranke Schüler fest. Für Hausunterricht in Krankenhäusern kann das für Schule zuständige Ministerium in besonderen Fällen auf Antrag der staatlichen Schulämter zusätzliche LWS genehmigen und diese im Rahmen der VZE-Zuweisung bereitstellen.

(5) Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW ist zum einen die in der VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter enthaltene Vertretungsreserve zu nutzen. Die Vertretungsreserve wird entweder durch Teilungs- und Wahlunterricht oder über die individuellen Unterrichtsstundenkonten der Lehrkräfte im Laufe des Schuljahres in Unterricht umgesetzt. Wenn die Vertretungsstunden im Teilungs- und Wahlunterricht gebunden sind, ist der Ausweis dieser Stunden durch entsprechende Hinweise in den Stundenplänen für alle Beteiligten kenntlich zu machen. Die Vertretungsstunden werden im Rahmen der amtlichen Schuldatenerfassung nicht als Unterrichtsstunden gezählt. Auf der Grundlage des Antrags der Schule entscheidet das staatliche Schulamt über die jeweilige Form der Vertretungsregelung für das gesamte Schuljahr. Zum anderen sind die Regelungen zur Mehrarbeit gemäß VV-Arbeitszeit-Lehrer anzuwenden.

(6) Die vom für Schule zuständigen Ministerium an die staatlichen Schulämter zugewiesenen VZE für Einzelmaßnahmen

sind, wenn sie während des Schuljahres nicht oder nicht in vollem Umfang verwendet werden können, den Schulen für Vertretungsunterricht zur Verfügung zu stellen.

### **4 - Grundsätze für die Klassenbildung**

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer neu zu bildenden Klasse soll den Frequenzrichtwert nicht unterschreiten, wenn

- a) die Schule über die notwendige Schülerzahl verfügt,
- b) die Raumgrößen entsprechende Schülerzahlen zulassen,
- c) keine zwingenden pädagogischen Gründe bestehen, die Frequenzrichtwerte zu unterschreiten.

Unterschreitungen des jeweiligen Frequenzrichtwertes müssen durch die Schulleitung dem staatlichen Schulamt gegenüber begründet und von diesem insbesondere unter sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer und stellenwirtschaftlicher Belange genehmigt werden.

(3) Die Höchstfrequenz und die Mindestfrequenz bestimmen die Bandbreite. Geringfügige Abweichungen können auf Antrag der Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden:

- a) Die Mindestfrequenz darf geringfügig unterschritten werden, wenn der Schulbesuch in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist oder wenn die Jahrgangsbreiten vorübergehend klein sind. Die Unterschreitung darf nicht in mehreren Parallelklassen und nicht in mehr als zwei Jahrgangsstufen erfolgen. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.
- b) Die Höchstfrequenz darf überschritten werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, die sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind und nicht durch gesetzliche Vorschriften anderes bestimmt ist. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt.

(4) Die Bestimmungen für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen gelten in gleicher Weise für jahrgangsstufenübergreifende Klassen.

(5) Bei der Bildung von Klassen mit gemeinsamem Unterricht ist gemäß § 19 Abs. 4 der Sonderpädagogik-Verordnung zu verfahren.

### **5 - Bemessungsgrundlagen**

(1) Die Bemessungsgrundlage ist eine zu errechnende Organisationsgröße für jede Schule, die bei der Lehrkräftewochen-

stundenzumessung eine einheitliche Basis für die Gewährung von Anrechnungsstunden für Schulleitungen und für Lehrkräfte im Rahmen schulischer Verwaltungsaufgaben und für die VZE-Ausstattung der genehmigten Ganztagschulen schafft. Sie wird in Form von LWS oder als VZE-Größe berechnet und dargestellt.

(2) Die Bemessungsgrundlage wird für jede Schule, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus der Zahl der durch die staatlichen Schulämter genehmigten Klassen (K), der Zahl der Unterrichtsstunden jeder Klasse gemäß der Stundentafel (U) und der für jede Schulstufe und -form festgelegten Unterrichtsverpflichtung (Pflichtstundenzahl) der Lehrkräfte (S) ermittelt. Aus diesen Grunddaten wird als Bemessungsgrundlage berechnet

a) die Anzahl der LWS (Bemessungsgrundlage LWS):

$$\text{LWS} = \text{K} \times \text{U} \text{ und}$$

b) die Anzahl der VZE (Bemessungsgrundlage VZE):

$$\text{VZE} = \text{K} \times \text{U} / \text{S}.$$

(3) Für jahrgangsstufenübergreifende Klassen in Grundschulen gilt die Zahl der Unterrichtsstunden der jeweils höheren Jahrgangsstufe gemäß Stundentafel.

(4) Für GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und OSZ sowie für Einrichtungen des ZBW wird die Bemessungsgrundlage aus den Schülerzahlen, der Messzahl (M) LWS je Schülerin oder Schüler gemäß Nummer 8 Abs. 2 und der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ermittelt.

(5) Für GOST in einem schulischen Verbundsystem gemäß § 103 Abs. 4 Brandenburgisches Schulgesetz wird die Bemessungsgrundlage an der Schule ermittelt, der die GOST gemäß Errichtungsbeschluss zugehört.

(6) Die Bemessungsgrundlage für Gesamtschulen und Gymnasien mit Sekundarstufe I und II ist die Summe der Bemessungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 4.

(7) Die Ausstattungsgrößen im Rahmen von Nr. 4 der VV-Koordinatoren sind: Je 100 VZE der Bemessungsgrundlage eines staatlichen Schulamtes werden 4 LWS berechnet.

## 6 - Unterrichtsorganisation in Grundschulen

(1) In der Grundschule und Grundschulteilen zusammengefasster Schulen beträgt der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung 25. Es gilt die Bandbreite 15 bis 30; bei drei und mehr zu bildenden Klassen gilt grundsätzlich die Bandbreite 20 bis 28 Schüler. Eingerichtete Klassen werden in der Regel fortgeführt; Veränderungen sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahrgangsstufen 3 und 5 erfolgen.

(2) An Schulen, in denen die Mindestfrequenz in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung

jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen und diese gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausstatten.

(3) An genehmigten Kleinen Grundschulen ist die Bildung einer Klasse unterhalb der Mindestfrequenz dann zulässig, wenn mit dem im Folgejahr aufzunehmenden oder vorhandenen Schülerjahrgang eine jahrgangsstufenübergreifende gebildet wird.

Für diese jahrgangsübergreifenden Klassen werden zusätzlich

- |   |           |
|---|-----------|
| a) in der Jahrgangsmischung 1/2           | 40 v. H., |
| b) in den Jahrgangsmischungen 2/3 und 3/4 | 30 v. H., |
| c) in den Jahrgangsmischungen 4/5 und 5/6 | 50 v. H.  |

der Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 5 Abs. 2 und 3 für Teilungsunterricht bereitgestellt.

(4) Das staatliche Schulamt kann auf Antrag von Schulen mit einem besonderen pädagogischen Konzept zur Unterrichtsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Grundschulverordnung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Diese Klassen können gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausgestattet werden.

(5) Fördermaßnahmen für Schülerinnen oder Schüler mit Teilleistungsstörungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Teilungsstunden durchzuführen. Für einen erhöhten Förderbedarf werden den staatlichen Schulämtern durch das für Schule zuständige Ministerium zusätzliche VZE zugewiesen, die für die Bildung spezieller Förderkurse verwendet werden.

(6) Zusätzlicher Förderunterricht zur Überwindung von Leistungsdefiziten in kleinen Schülergruppen kann durch die Schulleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS eingerichtet werden. Die Förderstunden sollten vorrangig für die Jahrgangsstufen 1 und 2 verwendet werden.

(7) Klassen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Unterricht geteilt werden, wenn der Frequenzrichtwert gemäß Absatz 1 überschritten wird und zwingende schulorganisatorische Gründe, insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume, vorliegen. Unterhalb einer Klassenfrequenz von 22 werden Klassen nicht geteilt.

(8) Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS zusätzlichen Wahlunterricht einrichten.

(9) Der Schule werden LWS zur Bildung von nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenzierten Lerngruppen zur Verfügung gestellt. Es sind in der Jahrgangsstufe 5 je Klasse drei bis fünf LWS einzusetzen.

## 7 - Unterrichtsorganisation in Schulen der Sekundarstufe I

(1) In der Sekundarstufe I beträgt der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung 27. Es gilt die Bandbreite 20 bis 28. In besonderen Ausnahmefällen darf die Obergrenze nach Anhörung

der Schulkonferenz gemäß § 4 Abs. 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bis zur Höchstgrenze von 30 Schülerinnen und Schülern im Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt übersritten werden. Eingerichtete Klassen werden in der Regel fortgeführt, Veränderungen sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahrgangsstufe 9 vorgenommen werden.

(2) Die Schulen erhalten in der Regel für den nach der jeweiligen Stundentafel tatsächlich zu erteilenden Wahlpflichtunterricht pro Klasse zusätzliche LWS im Umfang von 50 v.H. der Wahlpflichtstunden gemäß Stundentafel. Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes gemäß Absatz 1 ist die Zahl der innerhalb der Jahrgangsstufe zu bildenden Wahlpflichtkurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen. Im neu beginnenden Wahlpflichtunterricht der Jahrgangsstufen 7 und 9 gilt 12 als Frequenzrichtwert für die Kursbildung. Unterschreitungen sind vom staatlichen Schulamt zu genehmigen.

(3) Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Gesamtschulen sollen je Klasse eingesetzt werden:

- a) in Jahrgangsstufe 7 vier LWS,
- b) in Jahrgangsstufe 8 sechs LWS,
- c) in Jahrgangsstufe 9 sechs LWS,
- d) in Jahrgangsstufe 10 sieben LWS.

Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes gemäß Absatz 1 ist die Zahl der innerhalb des Jahrganges zu bildenden Fachleistungskurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen.

(4) Für zeitlich begrenzten Förderunterricht zur Überwindung von besonderen Leistungsdefiziten in kleinen Lerngruppen kann die Schulleitung zusätzliche LWS einsetzen. Die Gesamtschulen und auf begründeten Antrag die Realschulen und Gymnasien können dafür vom staatlichen Schulamt im Rahmen der Zuweisung mit zusätzlichen LWS ausgestattet werden.

(5) Klassen können im Unterricht geteilt werden, wenn der Frequenzrichtwert gemäß Absatz 1 überschritten wird, besonderer pädagogischer Bedarf besteht oder zwingende schulorganisatorische Gründe, insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume, vorliegen. Klassen unter 23 Schülerinnen und Schülern werden nicht geteilt. Beim Überschreiten der Bandbreite gemäß Absatz 1 soll Teilungsunterricht ermöglicht werden. Für das Fach LER in den Jahrgangsstufen 7 und 8 soll bei einer Klassenfrequenz von mehr als 25 Schülerinnen und Schülern Teilungsunterricht gewährt werden.

(6) Die Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zusätzliche LWS für den Wahlunterricht erhalten.

### **8 - Unterrichtsorganisation in der gymnasialen Oberstufe**

(1) Die Mindestschülerzahl für die Einrichtung von Klassen der

Jahrgangsstufe 11 beträgt am letzten Schultag vor den großen Ferien 54 Schülerinnen und Schüler. Diese Mindestzahl muss nach einer Überprüfung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht sein. In der Vorbereitungswoche für das neue Schuljahr wird die Schülerzahl überprüft und muss dann mindestens noch 50 betragen, bevor am ersten Schultag die endgültige Klassenbildung erfolgt. Die betroffenen Schüler und Eltern sind rechtzeitig vor dem ersten Schultag über die relevante Entscheidungslage der Schule zu informieren.

Abweichend von Satz 1 kann eine Schule mit gymnasialer Oberstufe auch dann eine Jahrgangsstufe 11 einrichten, wenn sie gemeinsam mit einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe in der Jahrgangsstufe 11 eine Schülerzahl von mindestens 60 erreicht. Jede der an der Kooperation beteiligten gymnasialen Oberstufen muss mindestens 25 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 am 1. August haben. Voraussetzung ist ein zwischen den kooperierenden Schulen koordiniertes Kursangebot, welches den Schülerinnen und Schülern beider Schulen offen steht. Dieses koordinierte Kursangebot ist für die Jahrgangsstufen 12 und 13 fortzuführen. Die Schulen beantragen die Genehmigung zur Kooperation über das staatliche Schulamt beim für Schule zuständigen Ministerium.

(2) GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und Oberstufenzentren erhalten auf der Grundlage der Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine pauschale Zuweisung, von der der gesamte Unterricht, die Vertretungsreserve sowie freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der geltenden Bestimmungen der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung abzudecken sind. Als Berechnungsgrundlage gilt, dass bei einer Schülerzahl

- a) bis 180 je Schülerin oder Schüler 1,8 LWS,
- b) ab 181 bis 360 je Schülerin oder Schüler weitere 1,75 LWS,
- c) ab 361 je Schülerin oder Schüler weitere 1,65 LWS

zugewiesen werden.

(3) Die pauschalen Zuweisungen für die GOST an Förderschulen werden durch das für Schule zuständige Ministerium im Rahmen der Einzelzuweisung für die Förderschulen bereitgestellt.

(4) Kooperieren Schulen durch Bildung gemeinsamer Kurse in der GOST oder werden Lehrkräfte von Schulen in einem schulischen Verbundsystem gemäß § 103 Abs. 4 Brandenburgisches Schulgesetz an einer anderen Schule eingesetzt, kann das zuständige staatliche Schulamt im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder Schulleitern der beteiligten Schulen die pauschalen Zuweisungen für die Schulen untereinander ausgleichen.

### **9 - Unterrichtsorganisation in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges**

(1) Der Frequenzrichtwert an Einrichtungen des ZBW gemäß § 1 der ZBW-Verordnung beträgt zu Beginn des ersten Semesters jedes Bildungsganges:

- a) 20 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b) 25 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.
- (2) Die Mindestfrequenz in den Eingangsklassen beträgt
- a) 15 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b) 18 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.
- (3) Die Bildung oder Fortführung einer Klasse bei Unterschreitung der Mindestfrequenz genehmigt abweichend von Nummer 4 Abs. 3 Buchstabe a) das staatliche Schulamt.
- (4) Die Bestimmung von Nummer 7 Abs. 2 und 4 bis 6 gelten entsprechend für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I.
- (5) Die Bestimmungen von Nummer 8 Abs. 2 gelten entsprechend für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

#### 10 - Unterrichtsorganisation an Oberstufenzentren

- (1) Im Bildungsgang der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beträgt der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung 24. Die Höchstfrequenz von 31 und die Mindestfrequenz von 16 bestimmen die mögliche Bandbreite bestehender Klassen. In diesen Klassen kann im berufsbezogenen Bereich Teilungsunterricht vorgesehen werden. Der Wahlpflichtbereich kann für Stütz- und Förderunterricht genutzt werden. In Landesfachklassen kann der Mindestfrequenzwert unterschritten werden.
- (2) In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung beträgt der Frequenzrichtwert 15. Für die Fortführung bestehender Klassen gilt die Bandbreite 12 bis 20. Es können bis zu zwölf LWS für Teilungsunterricht gewährt werden.
- (3) In Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42 b der Handwerksordnung ausgebildet werden, beträgt der Frequenzrichtwert 14. Es gelten für die Fortführung bestehender Klassen die folgenden Bandbreiten:
- a) für Hör- oder Sehgeschädigte: acht bis 15,
- b) für Schülerinnen und Schüler, die die Vollzeitschulpflicht an einer Allgemeinen Förderschule erfüllt haben: 13 bis 15.
- (4) Für den Unterricht in Justizvollzugsanstalten sind die Bestimmungen gemäß Nummer 1.2 des Rundschreibens 42/97 anzuwenden.

(5) In den Bildungsgängen an der Berufsfachschule zum Erwerb berufsqualifizierender Abschlüsse nach Landesrecht bzw. Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beträgt der Frequenzrichtwert 24. Für die Fortführung bestehender Klassen gilt die Bandbreite 16 bis 31. In den berufsbezogenen Fächern ist der Einsatz von bis zu zwölf LWS für Teilungsunterricht erforderlich. Der Unterricht im Lernbüro wird von einem Lehrkräfteteam, bestehend aus zwei Lehrkräften, realisiert.

(6) In den Bildungsgängen der Fachoberschule beträgt der Frequenzrichtwert 24. Für die Fortführung bestehender Klassen gilt die Bandbreite 20 bis 31. Im fachrichtungsbezogenen Unterricht können bis zu vier LWS für Teilungsunterricht gewährt werden.

(7) In den Bildungsgängen der Fachschule beträgt der Frequenzrichtwert 24. Für die Fortführung bestehender Klassen gilt die Bandbreite 16 bis 31. In Klassen des Typs Sozialwesen können bis zu zehn und in Klassen der Typen Technik und Wirtschaft bis zu sechs LWS für Teilungsunterricht eingesetzt werden.

(8) Teilungs- und Förderunterricht und andere besondere personalwirksame unterrichtliche Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen können nur mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes durchgeführt werden.

#### 11 - Unterrichtsorganisation in Förderschulen, Förderklassen und im gemeinsamen Unterricht

(1) Für Allgemeine Förderschulen und Förderschulen für Sprachauffällige, Erziehungshilfe, Körperbehinderte, Seh- und Hörgeschädigte oder geistig Behinderte sowie entsprechende Förderklassen und für den gemeinsamen Unterricht erhalten die staatlichen Schulämter auf der Grundlage der Schülerzahl eine pauschale Zuweisung, in der der gesamte Unterricht gemäß der Sonderpädagogik-Verordnung einschließlich des Förder- Teilungs- und Wahlunterrichts enthalten ist. Für die pauschale Zuweisung gelten folgende Messzahlen je Schülerin oder Schüler:

- a) je Schülerin oder Schüler mit einer Lernbehinderung und einer Sprachauffälligkeit
- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| in den Jahrgangsstufen 1 - 6  | bis zu 2,6 LWS |
| in den Jahrgangsstufen 7 - 10 | bis zu 3,0 LWS |
- b) je Schülerin oder Schüler mit einer Körperbehinderung
- bis zu 4,75 LWS
- c) je Schülerin oder Schüler mit einer Verhaltensauffälligkeit, Seh- oder Hörbehinderung
- bis zu 3 LWS
- d) je Schülerin oder Schüler blind oder gehörlos
- bis zu 6,0 LWS
- e) je Schülerin oder Schüler mit einer geistigen Behinderung
- bis zu 7,5 LWS

(2) An Förderschulen gelten für die Klassenbildung folgende Frequenzrichtwerte und Bandbreiten:

	Frequenz- richtwert	Bandbreiten
a) Allgemeine Förderschulen:	elf	sieben bis 14,
b) Förderschulen für Sprach- auffällige, Erziehungshilfe, Hörgeschädigte, Körperbe- hinderte und Sehgeschädigte:	neun	sechs bis 12,
c) Förderschulen für geistig Behinderte :	sechs	vier bis acht

(3) In Förderschulen und entsprechenden Förderklassen, in denen die Mindestfrequenz in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen oder Lernstufen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Die Schule

kann entscheiden, die Klassenhöchstfrequenz in Schulen oder Klassen nach Satz 1 in pädagogisch begründeten Fällen um bis zu drei zu überschreiten.

### **12 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2001 in Kraft. Die Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation sind für das Schuljahr 2001/02 anzuwenden. Sie treten am 31. Juli 2002 außer Kraft.

Potsdam, den 4. April 2001

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

## Zuweisung der Planstellen, Stellen und Mittel für Lehrkräfte des Landes Brandenburg Schuljahr 2001/02

Kreis

### 1. Zuweisung von Planstellen und Stellen der Kapitel 05 321 bis 05 332

1.1.	Grundschulen Kapitel 05 321		Insgesamt
------	--------------------------------	--	-----------

1.2.	Gesamtschulen Kapitel 05 323		Insgesamt
------	---------------------------------	--	-----------

1.3.	Realschulen Kapitel 05 325		Insgesamt
------	-------------------------------	--	-----------

1.4.	Gymnasien Kapitel 05 327		Insgesamt
------	-----------------------------	--	-----------

1.5.	Zweiter Bildungsweg Kapitel 05 329		Insgesamt
------	---------------------------------------	--	-----------

1.6.	Förderschulen Kapitel 05 330	Davon	Insgesamt Planstellen Stellen für Angestellte
------	---------------------------------	-------	---

1.7.	OSZ / Berufliche Schulen Kapitel 05 332		Insgesamt
------	--	--	-----------

### 2. Zuweisung von Mitteln für Aushilfen und flexiblen Planstellen des Kapitels 05 300

2.1.	Flexible Planstellen		
------	----------------------	--	--

2.2.	Mittel für Aushilfen		
------	----------------------	--	--

Summe der Planstellen in den Kapiteln 05 321 bis 05 332

Summe der Stellen für Angestellte im Kapitel 05 330

Summe der Planstellen und Stellen für Angestellte in den Kapiteln 05 321 bis 05 332

Summe der Planstellen und Mittel für Aushilfen im Kapitel 05 300

**Gesamtsumme aller VZE für den Kreis**

(Summe der Planstellen und Stellen für Angestellte in den Kapiteln 05 300 bis 05 332)

In der Zuweisung zu 1. und 2. sind alle Ausstattungen für Unterricht, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden sowie die auf den Blättern 5 bis 8 dargestellten gezielten Zuweisungen und Vertretungsmittel enthalten

**Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen für das Abitur 2002 in der gymnasialen Oberstufe (VV-Abiturtermine 2002 GOST)**

Vom 5. April 2001

Gz.: 32.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S.102) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 30. Juni 1997 bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Termine und Fristen für das Abitur 2002**

(1) Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe im Jahre 2002 gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

(2) Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 38 Abs. 2 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- 1) Die von der oder dem Prüfungsvorsitzenden für eine Schule festzulegenden Zeitspannen für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen sind möglichst knapp zu halten. Unterrichtsausfall ist zu vermeiden. Gegebenenfalls sind für schriftliche Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- 2) Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen liegt für einen Prüfling in der Regel mindestens ein freier Tag. Zwei

zusätzliche mündliche Abiturprüfungen eines Prüflings dürfen nicht am gleichen Tag durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

- 3) Die Wahl zusätzlicher mündlicher Abiturprüfungen durch die Schülerinnen und Schüler muss mindestens noch einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der festgesetzten zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen möglich sein.
- 4) Die zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen dürfen frühestens am vierten Schultag nach der Bekanntgabe der Festlegung von zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen stattfinden.

**2 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2001 in Kraft und am 31. Juli 2002 außer Kraft.

Potsdam, den 5. April 2001

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Abitur 2002  
in der gymnasialen Oberstufe  
Termine und Fristen**

Termin/Frist	Vorgang	Bezug zur GOSTV
bis zum 14.9.2001	Festlegung der 3. und 4. Abiturprüfungsfächer	§ 31 Abs. 1
bis zum 24.10.2001	kompensierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 37
bis zum 23.11.2002	Abgabe der Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulrat:in oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	
frühestens am 1.5.2002	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des Schuljahres 1999/2000	§ 51 Abs. 1
14.5.2002	letzter Unterrichtstag für die Jahrgangsstufe II, Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des Schuljahres 1999/2000, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung	§ 52 Abs. 2, § 51 Abs. 2
15.5. bis 31.5.2002	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung	
14.6. bis 20.6.2002	Zeitraum für die mündliche Abiturprüfung	
ab 26.6.2002	Zeitraum für zusätzliche mündliche Abiturprüfungen im 1. bis 3. Abiturprüfungsfach	
bis 29.6.2002	Ausgabe der Abiturzeugnisse	

**Zweite Richtlinien zur Änderung der  
Richtlinien Unterkunft-Verpflegung  
(2ÄRLU-V)**

Vom 24. April 2001  
Gz.: 33.21

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90,92) und zur Ausführung der Nummern III und IV der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984) bestimmt der Minister für Bildung Jugend und Sport:

**1. Änderung der RL Unterkunft-Verpflegung**

Die RL Unterkunft-Verpflegung vom 12. August 1997 (ABl. MBJS S. 535), geändert durch die Ersten Richtlinien zur Änderung der RL Unterkunft und Verpflegung vom 22. September 1999 (ABl. MBJS S. 516), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 7.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis.“

2. Nummer 8.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2000/01“ wird ersetzt durch die Zahl „2002/03“.

**1. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 31. Juli 2001 in Kraft.

Potsdam, den 24. April 2001

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Rundschreiben 10/01**

Vom 9. April 2001  
Gz.: 31.52 – Tel.: 8 66-36 49

**Empfehlungen zur Einbeziehung von Lesben- und Schwulenorganisationen in die Aufklärungsarbeit über gleichgeschlechtliche Lebensweisen in den Schulen**

1. Die Schule wahrt gemäß § 4 Abs. 4 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) die Offenheit und Toleranz u.a. gegenüber unterschiedlichen kulturellen Wertvorstellungen und Empfindungen.  
Keine Schülerin und kein Schüler darf aufgrund ihrer oder seiner sexuellen Identität bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 4 Abs. 5 Nr.5 BbgSchulG sieht vor, dass die Schule bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen die Fähigkeit und die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler fördert, Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten.

Gemäß § 12 Abs. 3 BbgSchulG sind im Rahmen schulischer Sexualerziehung Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Lebensweisen zu beachten. Die Schule hat daher die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler über die verschiedenen Varianten menschlicher Sexualität mit ihren wesentlichen Auswirkungen im individuellen und gesellschaftlichen Leben zu informieren, ihnen Kenntnisse zu vermitteln und Einsichten zu ermöglichen. Sie muss dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler sich über ihre eigene sexuelle Identität finden können und ein verantwortliches und selbstbestimmtes Verhalten zu Sexualität im allgemeinen und zur vorurteilsfreien Selbstfindung im besonderen anbahnen. Dabei geht es nicht nur um biologisches Wissen, sondern um ganzheitliche personale Bezüge. Die Schule ergänzt hier die Sexualerziehung durch die Eltern.

2. Homosexualität und Heterosexualität sind gleichwertige Varianten menschlicher Sexualität. Die Rahmenlehrpläne bieten vielfältige Möglichkeiten, das Thema Homosexualität und die mit ihr verbundenen gleichgeschlechtlichen Lebensweisen vorzustellen und zu bearbeiten. Beispielhaft nenne ich die Rahmenlehrpläne für die Fächer Politische Bildung, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde sowie Biologie. Die Thematik kann aber auch unabhängig vom Fach und seinen Rahmenlehrplänen situationsentsprechend und fächerübergreifend erörtert werden. Besonders geeignet hierfür sind z.B. die Fächer Deutsch, Kunst, Musik sowie der Sachunterricht.
3. Aufklärung und Gespräche in der Schule über unterschiedliche Lebensformen und Lebensweisen sind dringend geboten, um Kinder und Jugendliche zu tolerantem und demokratischem Handeln zu befähigen und die Würde

aller Menschen zu achten. Wohin die Ächtung von Minderheiten in der Gesellschaft führen kann zeigt das Beispiel nationalsozialistischer Herrschaft, unter der Zehntausende von Homosexuellen zunächst verfeimt und in den Konzentrationslagern umgebracht wurden. Auch heute gibt es leider immer noch intolerante Einstellungen gegenüber Lesben und Schwulen. Das betrifft die Verächtlichmachung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen - nicht selten im Zusammenhang mit der sexuellen Selbstfindung der Jugendlichen. Zum anderen ist gegenwärtig eine hohe Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen gegenüber Minderheiten zu verzeichnen. Appelle an Schülerinnen und Schüler zur Toleranz allein genügen nicht. Ein wertvoller Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen gegenüber Homosexuellen und gleichgeschlechtlichen Lebensweisen kann die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern von Lesben- und Schwulenorganisationen sein.

4. Unverzichtbar für das Gelingen schulischer Sexualerziehung ist die Einbeziehung der Eltern. Gemäß § 12 Abs. 3 BbgSchulG i.V. mit § 81 Abs. 2 müssen Eltern rechtzeitig über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung unterrichtet werden.
5. Gemäß § 9 Abs. 1 BbgSchulG sollten die Schulen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituationen junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. Die Verantwortung für den Unterricht und damit die Entscheidung, welche schulfremden Personen in den Unterricht einbezogen werden, liegt bei den Lehrkräften. Es besteht die Pflicht, die Schulleiterin oder den Schulleiter darüber zu informieren.
6. Lesben- und Schwulenorganisationen aus dem Land Brandenburg haben in den vergangenen Jahren verschiedene Angebote zur Aufklärung von Schülerinnen und Schülern über Homosexualität und gleichgeschlechtliche Lebensweisen unterbreitet und mit Unterstützung des Landes Brandenburg bzw. der Kommunen im Unterricht oder bei anderen schulischen Veranstaltungen entsprechende Projekte durchgeführt.  
Die Landeskoordinierungsstellen für LesBiSchwule Belange bieten sich für die Vermittlung und Koordination von Schulveranstaltungen an.
7. Adressen:

Landeskoordinierungsstelle  
für LesBiSchwule Belange im Land Brandenburg  
Taubenstraße 20  
03046 Cottbus  
Telefon: 0355/70 28 00  
Fax: 0355/38 3 00 86  
E-Mail: cottbus@lks-brandenburg.de

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 117/93 vom 6. Dezember 1993 (ABL. MBS 1994 S. 70) außer Kraft.

## Rundschreiben 11/ 01

### Verhalten der Schule bei Vorfällen mit Drogen und Handlungshinweise zur Suchtprävention

Vom 11. Mai 2001

Gz.: 31.52/41.2 - Tel. 8 66-36 49

#### 1. Allgemeines

Sucht - und Drogenprävention ist als Teil der Gesundheits- und Sozialerziehung ein wesentlicher Aspekt des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Suchtvorbeugung setzt Wissensvermittlung im geeigneten unterrichtlichen Zusammenhang voraus und erfordert besonders erzieherisches Eingehen. Hierfür sind die Hinweise gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich legaler Drogen (z.B. Alkohol, Nikotin) und anderer Rauschmittel gelten darüber hinaus die Bestimmungen der VV-Schulbetrieb zur Gesundheitserziehung in der Schule. Illegale Drogen sind Betäubungsmittel gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG). Der Umgang mit illegalen Drogen, die Betäubungsmittel gemäß den in den Anlagen 1 bis 3 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen sind, ist grundsätzlich strafbar. Der Anlage 1 dieses Rundschreibens ist eine Auswahl illegaler Drogen zu entnehmen. Das besondere Gefährdungspotenzial illegaler Drogen sowie die generelle Strafbarkeit erfordern neben den Aufgaben der Suchtprävention besondere Verhaltenspflichten der Schule.

#### 2. Pflicht zum Handeln

Wird bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass Schülerinnen und Schüler in der Schule oder im schulischen Zusammenhang Drogen konsumieren, mit ihnen handeln, sie erwerben, besitzen oder diese sonst in die Schule einführen, sind die Lehrkräfte zum Handeln verpflichtet. Hierbei kommen im Zusammenhang mit illegalen Drogen auch Strafanzeigen in Betracht. Schutz und Fürsorgepflichten erfordern die Abwendung oder Beendigung von Gefahren. Tatsächliche oder begründet anzunehmende Sachverhalte im Zusammenhang mit Drogen sind mit den der Schule zur Verfügung stehenden Mitteln zu klären. Hierbei geht es zunächst vorrangig darum, die Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler durch Handel, sonstige Weitergabe oder Verleiten zum Drogenkonsum zu verhindern.

#### 3. Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Gemäß den §§ 29 ff. des Betäubungsmittelgesetzes kann bestraft werden, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in Verkehr bringt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder unerlaubt besitzt. Der Versuch ist strafbar. Darüber hinaus wird auch bestraft, wer eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder

zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt, eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft, gewährt oder zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet. Als besonders schwer legt § 29 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes Fälle des gewerbsmäßigen Handels oder bestimmte, die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdende Handlungen fest. Der Konsum von Betäubungsmitteln ist wegen des Prinzips der Strafflosigkeit der Selbstschädigung nicht strafbar, wohl aber die dem Konsum vorausgehenden Tathandlungen des Erwerbs und Besizes.

Gemäß § 29 Abs.5 oder gemäß § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes kann von einer Bestrafung oder bereits von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge u. a. angebaut, hergestellt, erworben oder sich in sonstiger Weise verschafft bzw. besessen werden. Hinsichtlich der geringen Menge bestehen bislang keine einheitlichen Grenzwerte. Die grundsätzliche Strafbarkeit auch im Zusammenhang mit geringen Mengen ist nicht aufgehoben. Unabhängig davon kann Schule, ausgehend von den Umständen des Auffindens illegaler Drogen insgesamt, nach den ihr möglichen Erkenntnissen darüber entscheiden, ob der Umfang der gefundenen Menge illegaler Drogen die Annahme des Eigenverbrauchs einer bestimmten Schülerin oder eines bestimmten Schülers noch rechtfertigt und eine Strafanzeige im Einzelfall nicht erfolgen soll.

Gemäß § 31 des Betäubungsmittelgesetzes kann das Gericht nach seinem Ermessen Strafen mildern oder teilweise von Strafen absehen. Das ist der Fall, wenn die Täterin oder der Täter durch freiwillige Offenbarung des Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über den eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte oder das Wissen freiwillig so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass schwere Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, von deren Planung sie oder er weiß, noch verhindert werden können. Auf diese Möglichkeit sollte von Lehrkräften hingewiesen werden.

#### 4. Rechte und Pflichten von Lehrkräften

Werden Lehrkräfte in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Verantwortung mit illegalen Drogen oder Stoffen, die auf illegale Drogen hindeuten, konfrontiert, kommen als denkbare Handlungen hauptsächlich die Entgegennahme, Wegnahme, Aufbewahrung, Weitergabe, Entledigung und Vernichtung in Betracht. Grundsätzlich können derartige Handlungen im Falle illegaler Drogen einzelne Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes erfüllen. Überwiegend ist jedoch von der Voraussetzung des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB auszugehen, der im Ergebnis die Strafbarkeit ausschließt. Darüber hinaus ist eine mögliche Strafbarkeit grundsätzlich dann nicht anzunehmen, wenn die Lehrkraft im Rahmen ihrer schulischen Schutz- und Fürsorgepflichten handelt. Hierbei ist zu beachten, dass Funde illegaler Drogen in der Schule möglichst unverzüglich der Polizei oder nach Maßgabe der folgenden Hinweise einer Apotheke zu übergeben und wegen entsprechender Verbote des Betäubungsmittelgesetzes nicht in der Schule zu lagern oder selbstständig zu vernichten sind.

Gelangt die Schule aufgrund der Umstände im Einzelfall zu

dem Ansatz, dass das Problem der Schülerin oder des Schülers mit illegalen Drogen durch die Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Einrichtungen gelöst wird und eine Meldung an die Polizei oder die Übergabe des Rauschgifts unterbleibt, sollen illegale Drogen bei einer Apotheke abgegeben werden. Hierfür kommt grundsätzlich jede Apotheke in Betracht. Drogenkonsumierende Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder Lehrkräfte haben aufgrund der Schweigepflicht der Apothekerin oder des Apothekers gemäß § 203 Abs. 1 StGB und des damit korrespondierenden strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts nicht von einer Offenbarung gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder gegenüber dem Gericht auszugehen.

Bestehen nach den der Schule möglichen Sachverhaltsaufklärungen begründete Zweifel daran, dass es sich bei dem in der Schule gefundenen Stoff um illegale Drogen handelt, ist der Stoff grundsätzlich der Polizei zu übergeben. In Einzelfällen, in denen nach Maßgabe dieses Rundschreibens die Einschaltung der Polizei nicht unbedingt angezeigt ist, kann eine stoffliche Bestimmung durch eine Apotheke von volljährigen Schülerinnen und Schüler oder im Falle der Minderjährigkeit durch deren Eltern veranlasst werden, wenn der Stoff bestimmten Schülerinnen und Schülern sicher zuzuordnen und dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. In diesem Fall übergibt die Schule den gesamten Fund der Apotheke. Entstehende Kosten trägt nicht die Schule.

#### 4.1 Schweige- und Informationspflichten

Schweigepflichten der Lehrkräfte ergeben sich aus dem Strafrecht (§ 203 Abs. 2 StGB), dem Allgemeinen Verwaltungsrecht und dem Dienstrecht. Diesen Schweigepflichten steht eine Reihe von Informationsrechten und -pflichten gegenüber. Sie bestehen grundsätzlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den anderen Kolleginnen und Kollegen, den Eltern sowie gegenüber den betroffenen Mitschülerinnen und Mitschülern sowie deren Eltern, wenn warnende Hinweise aufgrund der Schutz- und Fürsorgepflichten nach Abwägung der Umstände - insbesondere bei einer nicht auszuschließenden Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler - geboten sind. Hinsichtlich der Informationen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter kommt es darauf an, ob von einem dienstlichen Interesse der oder des Vorgesetzten auszugehen ist. Dieses ist grundsätzlich zu bejahen. Nur in Fällen, in denen die Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann, entscheidet die Lehrkraft nach eigenem Ermessen, ob sie zu dem Sachverhalt informiert oder beansprucht, ohne Namensnennung zu informieren. Im Ergebnis gilt, dass bei erforderlichen Mitteilungen die dienstlichen Informationspflichten den strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Schweigepflichten vorgehen.

Schulärztinnen und Schulärzte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter unterliegen grundsätzlich entsprechenden Schweigepflichten. Tatsachen oder Urteile, die dem Rahmen ihrer dienstlichen Funktion zur Schule oder Schulaufsicht zuzuordnen sind, haben sie Lehrkräften oder der Schulleitung mitzuteilen. Dies gilt z. B. auch, wenn sie in diesem Zusammenhang z. B.

Tatsachen hinsichtlich der möglichen Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler erfahren. Zu beachten ist jedoch der Grundsatz, dass Informationen und Erkenntnisse, die sie in ihrer nicht auf die Schule bezogenen Funktion erfahren, der Schweigepflicht unterliegen.

Da ein Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht für Lehrkräfte aus beruflichen Gründen nur im Rahmen des § 84 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes besteht, sollen Lehrkräfte sich anvertrauende Schülerinnen und Schüler darauf hinweisen, dass sie im Falle einer nicht auszuschließenden Gefährdung Dritter dazu verpflichtet sind, die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten und grundsätzlich auch die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

## 5. Benachrichtigung der Eltern

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Zusammenhang mit illegalen Drogen auffällig geworden sind, sind die Eltern zu benachrichtigen und über die Einzelheiten zu informieren. Dies gebietet bereits das Elternrecht gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 2 der Landesverfassung, wonach die Eltern einen Anspruch auf Informationen über die schulischen Angelegenheiten ihres Kindes haben. Lehrkräfte haben daher gegenüber den Eltern der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler kein Schweigerecht. Eine Abwägung zugunsten des Interesses und des Wunsches betroffener Schülerinnen und Schüler, die Eltern nicht zu informieren, kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen allerdings dann in Betracht zu ziehen und zu rechtfertigen sein, wenn der Umgang mit illegalen Drogen nach allen bekannten Umständen z. B. ursächlich mit dem häuslichen Bereich zu verbinden ist und aufgrund sicherer Erkenntnisse mit dem Wohl der Schülerin oder des Schülers nicht zu vereinbarende Reaktionen der Eltern zu befürchten sind. Insbesondere in diesen schwerwiegenden Fällen soll das Jugendamt unterrichtet werden. Hierbei unterbleibt die gemäß § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorgesehene Unterrichtung der Eltern.

## 6. Strafanzeigen

Eine Strafanzeige ist in der Regel dann geboten, wenn Verstöße eine Anzeige zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler erforderlich machen. Im Übrigen ist es nicht generell angezeigt, jeden Verdacht oder jedes Vorliegen eines Drogenkonsums der Polizei zu melden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Sachverhalt auf ein Ausprobieren beschränkt und die pädagogische Begleitung sowie eine therapeutische Behandlung gewährleistet sind.

Ein Verstoß gegen die dienstlichen Pflichten der Lehrkraft bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters ist vor allem dann nicht anzunehmen, wenn von einer Mitteilung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft abgesehen wird, um der Schülerin oder dem Schüler zu helfen. Dies kann aber nur dann gelten, wenn eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen ist. Strafanzeigen sind grundsätzlich auch dann nicht geboten, wenn offenbar drogenbedingte Verhaltensauf-

fälligkeiten in der Schule wahrgenommen werden, der Konsum nach allen Umständen jedoch nicht dem schulischen Zusammenhang zuzuordnen ist.

Rechtfertigen Hinweise die Annahme, dass die Schule über Einzelfälle hinaus in einem nicht überschaubaren Maß vom Umgang mit Betäubungsmitteln betroffen sein kann, ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter das zuständige staatliche Schulamt zu informieren und über Mitteilungen an die Polizei zu entscheiden.

## 7. Zusätzliche Hinweise

- Die Schule entscheidet auch im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln nach eigenem Ermessen und den Voraussetzungen des Einzelfalls, ob Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen neben anderen Reaktionen der Schule geeignet und erforderlich sind. Grundsätzlich gilt, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nicht die einzige Reaktion der Schule darstellen dürfen. Hinsichtlich möglicher Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aufgrund von Betäubungsmitteln herabgesetzt waren.
- Bereits bei einem Verdacht darauf, dass im Umfeld der Schule mit Betäubungsmitteln gehandelt oder anderweitig umgegangen wird, ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sollen auf etwaige Gefahren - auch auf Schulwegen - besonders hingewiesen werden.
- Schulfremde Personen sind beim Verdacht auf Drogenhandel unverzüglich vom Schulgelände zu verweisen. Dies betrifft auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, die ohne erkennbar gerechtfertigten Grund angetroffen werden. Werden schulfremde Personen z.B. beim Handel mit Drogen auf dem Schulgrundstück angetroffen, besteht grundsätzlich ein Recht auf vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs.1 StPO (Strafprozeßordnung). Lehrkräfte sind danach berechtigt - nicht jedoch verpflichtet -, eine ihnen unbekannte Person bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Dies soll nur dann gelten, wenn die Festnahme ohne Risiko der eigenen Person möglich ist.
- Schwebt eine Schülerin oder ein Schüler z.B. wegen Drogenkonsums in der Schule in erheblicher Gefahr für die Gesundheit oder das Leben, besteht gemäß § 323 c StGB die Pflicht zur Hilfeleistung. Anderenfalls kommt eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht. Die Hilfeleistung muss erforderlich und zumutbar sein. Für Lehrkräfte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie gemäß § 323 c StGB zu Hilfeleistungen bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe verpflichtet sind. Neben dieser strafrechtlich begründeten Pflicht zur Hilfe bestehen entsprechende Pflichten auch im Zusammenhang mit den dienstlichen Pflichten in der Schule.
- Für Durchsuchungen von Schülerinnen und Schülern nach illegalen Drogen gilt grundsätzlich, dass Durchsuchungen im begründeten Verdachtsfall die Einwilligung der Schüle-

rin oder des Schülers voraussetzen. Wird dies verweigert, ist die Polizei zur Durchführung zu rufen. Nur wenn Durchsuchungen wegen besonderer Umstände - etwa der Gefahr, dass Rechtsverletzungen von erheblichem Gewicht unmittelbar bevorstehen oder zu befürchten sind - können Lehrkräfte die Durchsuchung selbst durchführen. Hierbei ist auch das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Entsprechende Durchsuchungen sollen durch mindestens zwei Lehrkräfte vorgenommen werden.

## 8. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 11. Mai 2001 in Kraft.

### Anlage 1

#### Handreichung zur schulischen Suchtprävention

##### INHALT

#### 1. Einführung

#### 2. Grundsätze

- 2.1. Stoffkunde zu Drogen und Süchten
- 2.2. Gebrauch - riskanter Konsum - Missbrauch-Sucht
- 2.3. Motive und Ursachen für Suchtmittelkonsum

#### 3. Schulische Suchtprävention

- 3.1. Organisation der schulischen Suchtprävention
- 3.2. Suchtprävention in der Schule - Handlungsempfehlungen
  - 3.2.1. Erfahrungsbericht (Anlage 2)
  - 3.2.2. Schulinterne Suchtvereinbarung (Anlage 3)
- 3.3. Kooperationspartner

#### 4. Anhang

##### Internetadressen

Anlage 2 Erfahrungsbericht zur Elternarbeit zum Thema „Sucht und Drogen“ an der Lindenhof-Gesamtschule in Stahnsdorf

Anlage 3 Was kann eine Schulvereinbarung zur Suchtprävention regeln?

#### 1. Einführung

Neueste Untersuchungen, nach denen die Hälfte aller Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 16 Jahren raucht, 80% Alkohol trinken und bereits jeder 10. Jugendliche illegale Drogen nutzt, deuten u.a. in Verbindung mit Wahrnehmungen im Schulalltag (Rauchen auf dem Schulgelände, Alkoholmiss-

brauch auf Klassenfahrten, vermuteter Drogenkonsum) darauf hin, dass erhebliche Suchtgefahren bestehen und sich Schule zunehmend stärker mit dieser Problematik auseinandersetzen muss. Hierfür ist bereits bei den legalen Drogen anzusetzen.<sup>1</sup>

Schulische Suchtvorbeugung ist ein Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Diese muss als umfassende Aufgabe aller an Schule Beteiligten verstanden werden. Die dafür notwendige Schülerorientierung darf sich nicht nur auf den Unterricht beschränken, sondern soll das gesamte Schulklima bzw. das Schulumfeld einbeziehen. Die Arbeit in der Schule ist dabei im Wesentlichen psycho-sozial und kommunikativ auszurichten. Schule kann die vielfältigen Auslöser und Verstärker von süchtigem Verhalten außerhalb ihres Einflussbereiches nicht verantworten oder beseitigen. Sie ist auch keine Therapieeinrichtung bei ausgeprägtem Suchtverhalten. Schule kann vor allem einen Beitrag zur Prävention leisten. Damit folgt sie dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes und fördert die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, die Verantwortung für die eigene Gesundheit zu begreifen und wahrzunehmen.

Um speziell dem Suchtmittelmissbrauch entgegenzuwirken, kommt der Primärprävention besondere Bedeutung zu. Die Gründe für eine mögliche Entwicklung von Suchtverhalten sind vielfältig und kompliziert. Mangelnde Entwicklung von individueller und sozialer Kompetenz, fehlende Selbstsicherheit, ein instabiles familiäres und soziales Umfeld können dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche süchtig werden. Primärprävention unterscheidet nicht zwischen legalen und illegalen Drogen, sondern fördert die Ausprägung „suchtpräventiver Faktoren“ in der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen.

Dies sind die

- Förderung von Selbstwert/Selbstvertrauen,
- Förderung der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Förderung der Konfliktfähigkeit,
- Förderung der Genuss- und Erlebnisfähigkeit sowie
- Unterstützung bei der Sinnsuche und Sinnerfüllung.

Mit den vorliegenden Verhaltensregeln bei Vorfällen mit illegalen Drogen sowie mit der Handreichung zur Suchtprävention sollen wesentliche Informationen und Handlungshinweise vermittelt werden. Auf der Grundlage bestehender Vorschriften und unter Berücksichtigung anerkannter Präventionsansätze in Verbindung mit Fortbildungsangeboten und den Hinweisen auf mögliche Ansprechpartner soll pädagogisches Handeln in schulischen Alltagssituationen professioneller und sicherer gestaltet werden.

#### 2. Grundsätze

##### 2.1. Stoffkunde zu Drogen und Süchten

Die Unterscheidung von legalen oder illegalen Drogen gibt keine Auskunft über den tatsächlichen Gefährdungsgrad der

<sup>1</sup> „Sucht- und Drogenproblematik bei Jugendlichen im Landkreis Barnim“, Berichtsjahr 1998

Substanz. Jede dieser Substanzen birgt ein Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzial.

Drogen sind Substanzen, die über das zentrale Nervensystem in die natürlichen Abläufe des Körpers eingreifen und Stimmungen, Gefühle und Wahrnehmungen beeinflussen und eine Abhängigkeit zur Folge haben können.

Man unterscheidet zwischen stoffgebundenen und stoffungebundenen Süchten und bei den stoffgebundenen zwischen legalen und illegalen Drogen.

**Stoffgebundene Suchtmittel**

**Legale Drogen**

Alkohol  
Nikotin  
Koffein

Psychopharmaka    Tranquilizer (z. B. ValiumⓄ, RohypnolⓄ)  
                          Antidepressiva (z. B. LaroxylⓄ, AponalⓄ)  
                          Neuroleptika (z. B. MellerilⓄ, HaldolⓄ)

Hypnotica/Sedativa z. B. Hypnomidate, Trapanal, Disoprovan  
                          (Propofol)

Analgetika           z. B. Fentanyl, Rapifen, Dolantin, Aspirin,  
                          Paracetamol

Schnüffelstoffe    Lösungsmittel für Kopiergeräte  
                          Verdüner für Farben, Lacke und Klebstoffe  
                          Fleckentferner, Nagellackentferner  
                          Benzin, Feuerzeugbenzin  
                          Sprays  
                          Klebstoffe  
                          Lachgas

(Ⓞ - rezeptpflichtig)

**Illegale Drogen**

Cannabis-Produkte Haschisch, Marihuana und Haschischöl

Entaktogene        Ecstasy

Halluzinogene     LSD (Lysergsäure-Diäthylamid)  
                          Psilocybin/Psilocin („Zauberpilze“)  
                          Mescaline (Peyote-Kaktus)  
                          Nachtschattengewächse (Bilsenkraut,  
                          Stechapfel, Tollkirsche, Alraune u. a.)

Amphetamine     Speed  
                          Yaba  
                          Crystel

Alkaloide          Kokain  
                          Crack

Opiate             Opium  
                          Morphium  
                          Heroin

**Stoffungebundene Süchte**

Teilweise können diese Formen der Süchte auch den psychosomatischen Erkrankungen zugeordnet werden.

Essstörungen      Fettsucht (Adipositas)  
                          Ess-Brechsucht (Bulimie)  
                          Magersucht (Anorexie)

Arbeitssucht (Workaholic)  
Klausur (Kleptomanie)  
Extrem sucht  
Konsum(Kauf)-sucht  
Spielsucht

**2.2. Gebrauch - riskanter Konsum - Missbrauch - Sucht**

Man kann folgende Grobeinteilung treffen:

**Gebrauch**

Ein Mittel oder Verhalten wird bewusst benutzt, um einen bestimmten Zweck bzw. einen selbst gewählten Anlass auszuführen. Gebrauch ist oft mit Genuss verbunden. Dies trifft aber nicht für alle Stoffe zu. Kriterien für den Gebrauch sind:

- positive Erfahrungen, Genuss,
- subjektiver Nutzen durch Stoffe / Verhalten,
- kontrolliert, selbstbestimmt,
- regelorientiert,
- Selbst- und Fremdschädigung vermeidend.

**Riskanter Konsum und Missbrauch**

Ein Stoff bzw. ein Verhalten wird nicht mehr zum eigentlichen Zweck benutzt oder genossen. Die Häufigkeit und Regelmäßigkeit beeinflussen den weiteren Verlauf des Konsumverhaltens. Einmaliger riskanter Konsum oder Missbrauch haben kaum Folgen. Sie sind gekennzeichnet durch folgende Merkmale:

- kaum kontrolliert und kaum selbstbestimmt,
- eingeschränkte Genussorientierung,
- Selbstschädigung in Kauf nehmend,
- Dosissteigerung (Toleranzentwicklung),
- Regeln und Vorsichtsmaßnahmen missachtend.

**Regelmäßiger (kompulsiver) Konsum und Missbrauch**

Der häufige Missbrauch von Drogen kann Ausdruck einer Vielzahl von ungelösten Problemen sein. Ein Ausweichen oder Flüchten ist dabei ein charakteristisches Merkmal. Ausweichen des Verhalten heißt, sich z. B. einem bestimmten Konflikt, einem Problem nicht zu stellen, sondern stattdessen etwas anderes tun, um sich abzulenken. Folgende Kriterien sind zu nennen:

- unkontrolliert
- starke Einschränkung des selbstbestimmten Konsums
- Selbst- und Fremdschädigung
- keine Vorsichtsmaßnahmen
- weitere Dosissteigerungen
- Probleme, die mit Konsum einhergehen, werden geleugnet.

## Sucht

Sucht ist eine psychische Abhängigkeit von Stoffen/Substanzen oder Verhaltensweisen, die mit dem Willen nicht mehr zu steuern ist. Es besteht das Verlangen nach einer ständig erneuten Einnahme dieser Stoffe oder einer ständigen Wiederholung von Verhaltensweisen, um ein bestimmtes positives Gefühl/Empfinden hervorzurufen oder um negative Gefühle zu vermeiden bzw. zu unterdrücken.

Darin liegt der Versuch der manipulativen Veränderung des Körpergefühls bei unerträglichen körperlich-emotionalen Spannungen, die durch innere oder äußere Notlagen hervorgerufen werden. Sucht ist ein ausweichendes, zwanghaftes Verhalten und ist gekennzeichnet durch:

- Kontrollverlust,
- körperliche und/oder seelische Entzugssymptomatik (nach versuchter Abstinenz),
- Ablösung von sozialen Bezugsebenen,
- starke Einschränkungen der Persönlichkeit,
- schwere gesundheitliche Schäden, u. U. mit Todesfolge.

Die Sucht beginnt die Handlungsfreiheit der Person einzuschränken, indem der Stoff bzw. das Verhalten eine übergeordnete Wichtigkeit vor anderen Dingen oder Personen bekommt.

### 2.3. Motive und Ursachen für Suchtmittelkonsum

#### Motive

Mögliche Motive für den Suchtmittelkonsum sind:

Neugierde,  
Verdrängung, Flucht,  
Lustgewinn,  
Langeweile,  
Angst,  
Grenzerfahrungen,  
Grenzüberschreitungen,  
Bewusstseinsweiterung,  
Bewusstseinstrübung,  
Unterdrückung von Müdigkeit, Hunger u. a.,  
Schlankheitswahn,  
Leistungssteigerung,  
Betäubung.

#### Ursachen

Sucht hat nie eine einzige Ursache. Sie entsteht vielmehr aus einem komplexen Ursachengefüge in einer prozesshaften Entwicklung und nicht von heute auf morgen.

Wurzeln können in der Persönlichkeit des Betroffenen liegen, wenn er nicht gelernt hat, schwierige Situationen zu bewältigen, wenn er sich nicht dagegen wehren kann, von Gefühlen wie Angst, Wut, Scham, Langeweile und Einsamkeit gleichsam erdrückt zu werden.

Wurzeln können aber auch im sozialen Umfeld, in Kindheits-erfahrungen liegen oder Ereignissen, die bedrohlich und ausweglos erscheinen wie Trennung von einer geliebten Person,

Verlust des Arbeitsplatzes, Geldnot, Schulprobleme, Schwierigkeiten in der Familie. Dabei ist der Süchtige nie allein der Kranke, sondern das soziale System ist gestört, und der Süchtige, häufig die Person mit dem geringsten Status und/oder dem geringsten Selbstwertgefühl, ist der Symptomträger dieser Störung.

Drogenkonsum ist auch nicht selten eine Art Selbstmedikation bei nicht erkannten bzw. nicht behandelten psychischen Erkrankungen. So sind z. B. Heroin ein wirksames Antipsychotikum, Alkohol ein Mittel gegen Angstzustände.

Das Zusammentreffen mehrerer belastender Faktoren kann den Einstieg in den Drogenkonsum und das Entstehen von Sucht begünstigen. Dabei spielen aus nahe liegenden Gründen auch die Verfügbarkeit der Droge eine Rolle.

Wurde in einer schwierigen Situation einmal die Erfahrung gemacht, dass durch Drogen schlechte Gefühle abgestellt und gute Gefühle hervorgerufen werden, ist die Gefahr groß, immer wieder zu diesem Mittel zu greifen, sich „per Knopfdruck“ Erleichterung zu verschaffen, bis ein Wohlbefinden ohne diese Hilfe nicht mehr möglich ist.

Aber auch Leichtfertigkeit im Umgang mit Suchtstoffen, Selbstüberschätzung („...ich kann schon damit umgehen, ich werde schon nicht abhängig...“) sind häufig der Einstieg in eine Suchtkarriere.

Der Konsum von Drogen findet in der Regel innerhalb der Peergruppe (Gruppe der Gleichaltrigen) statt, dient also vorwiegend dem Staterwerb und stellt ein Zugehörigkeitsattribut dar. Der frühe Beginn in der Gleichaltrigengruppe spricht für die wachsende Bedeutung der eigenen Identitätsfindung und das Ausprobieren und Einüben von Rollen, hier auch den Konsum von Drogen.

## 3. Schulische Suchtprävention

### 3.1. Organisation der schulischen Suchtprävention

Die Aufgabe der Schule, den Schülerinnen und Schülern Verantwortung für die eigene Gesundheit zu vermitteln, bedarf der konzeptionellen organisatorischen und inhaltlichen Umsetzung.

Suchtprävention bedeutet die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen, die darauf gerichtet sind, die Entwicklung lebensbejahender, selbstbewusster und selbstständiger junger Menschen zu unterstützen um schon im Vorfeld eine Anfälligkeit für Drogenkonsum zu vermeiden. Hierbei geht es weniger darum, die Schülerinnen und Schüler nur zu belehren. Vielmehr kommt es darauf an, von den Vorteilen einer gesunden Lebensweise zu überzeugen.

Suchtprävention ist eine Aufgabe, die jede Lehrkraft betrifft.

Hilfe bei der Umsetzung dieses Auftrages finden die Lehrkräfte in dem Unterstützungssystem aus Schulpädagoginnen und Schulpädagogen, Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Kontaktlehrkräften für Gesundheitserziehung und Suchtprävention.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Gesundheitserziehung und Suchtprävention unterstützen das jeweilige staatliche Schulamt bei der Organisation und Koordination seiner Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen, Lehrerfortbildungen, schulischer und außerschulischer Aktivitäten und wirken als Kontaktpersonen zu Jugend- und Gesundheitsämtern (s. hierzu auch die VV-Koordinatoren).

Für eine wirksame Suchtpräventionsarbeit ist es wichtig, dass dauerhaft verlässliche Ansprechpartnerinnen und -partner an der Schule zur Verfügung stehen, um die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren abzustimmen und die erforderlichen Verbindungen zu außerschulischen Personen und Institutionen zu halten. Allen Schulen des Landes wurde durch eine Empfehlung nahe gelegt, Kontaktlehrkräfte für Gesundheitsförderung und -erziehung zu benennen.

Neben der außerschulischen Kooperation sollen Kontaktlehrkräfte auch bei der gesundheitsfördernden Gestaltung des Schullebens (z. B. Sicherheitsausstattung der Schule, Angebot an Speisen und Getränken, Information über Drogenproblematik) mitwirken sowie bei konkreten individuellen Krisenlagen Unterstützung anbieten.

Die Kontaktlehrkräfte sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Votum der Konferenz der Lehrkräfte dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt zu benennen.

### **3.2. Suchtprävention in der Schule - Handlungsempfehlungen**

Neben der unter 3.1. genannten Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Einstellungen ist Suchtprävention grundsätzlich auch Beziehungsarbeit. Kontakt, Beziehung und Vertrauen bilden die Grundlage besonders im Zusammenhang mit illegalen Drogen. Sie setzt an bei den Emotionen junger Menschen, den Ängsten und Minderwertigkeitsgefühlen, dem Selbstbewusstsein, u. a. der Fähigkeit, Enttäuschungen zu ertragen, sowie bei den äußeren Notlagen, in den Beziehungen mit Familie, Freunden und Schule.

Bei Drogengebrauch soll die Unterscheidung zwischen grundsätzlich noch harmlosem Probiervershalten Jugendlicher und ernsthafter Abhängigkeitsgefährdung getroffen werden. Das Jugendalter mit seinen spezifischen Problemen ist die wesentliche Phase, in der Kontakt zu Drogen besteht („Hauptdrogenzeit“). Jugendliche probieren aus unterschiedlichen Gründen: aus Neugier, um Erwachsene nachzuahmen, aus Gruppendruck, um mit dazugehören zu können. Daraus kann, aber muss sich nicht Sucht entwickeln. Diese Unterscheidung ist jedoch nur in der Beziehung, im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern und nicht aus der Distanz möglich. Konkrete Beispiele und Vorschläge, ein Vertrauensverhältnis herzustellen und Gesprächsangebote zu schaffen, werden in dem angefügten Erfahrungsbericht gegeben (s. Anlage 2).

Wenn jedoch Schülerinnen und Schüler aufgrund innerer oder äußerer Notlagen unerträglich gewordene Gefühle oder kör-

perlich-emotionale Spannungen mit Suchtmitteln kompensieren, besteht eine ernsthafte Suchtgefährdung. Es ist eine psychische Abhängigkeit entstanden, ein zwanghaftes Verhalten, das mit dem Willen nicht mehr zu steuern ist. In diesem Fall bedarf es der therapeutischen Beratung, die Schule nicht leisten kann.

Hauptansatzpunkt für Suchtprävention an der Schule soll die Schaffung eines offenen Klimas sein, in dem das Thema „Drogen“ kein Tabu ist. Das bedeutet, auch Eltern in die Diskussion einzubeziehen und Schülerinnen und Schülern Verantwortung zu übertragen. Gemeinsam sind Regeln und klare Grenzen in der Schule zu schaffen. Schulinterne Suchtvereinbarungen (s. Anlage 3) unter Mitwirkung der Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Eltern sowie örtlichen Drogenberatungsstellen sollen sowohl klare Verabredungen für schulische Veranstaltungen, Klassenfahrten usw. als auch für das tägliche Schulleben beinhalten. Orientierungsrahmen für diesen einen möglichen Weg ist das vorangestellte Rundschreiben.

#### **3.2.1. Erfahrungsbericht**

Der Erfahrungsbericht gemäß Anlage 2 zur Elternarbeit zum Thema „Sucht und Drogen“ an der Lindenhof-Gesamtschule Stahnsdorf von Ricarda Päßler (Koordinatorin für Gesundheitserziehung und Suchtprävention des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Potsdam-Mittelmark und Christiane Spaltmann (Schulleiterin der Lindenhof-Gesamtschule Stahnsdorf) soll beispielhaft einen Einblick in praktische Ansätze geben.

#### **3.2.2. Schulinterne Suchtvereinbarung**

Eine schulinterne Vereinbarung gemäß Anlage 3 gilt als Beispiel dafür, Probleme im Schulleben mit allen Beteiligten gemeinsam zu lösen.

### **3.3. Kooperationspartner**

Informationsmaterial und Literaturempfehlungen erhalten Sie über die

Zentralstelle für Suchtprävention  
in der Brandenburgischen Landesstelle  
Gegen die Suchtgefahren e. V.  
Tel.: 03 31/9 51 32 84  
e-mail: ZSB-WEBER@t-online.de

oder über die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Gesundheitserziehung und Suchtprävention Ihres Kreises (zu erfragen beim jeweiligen staatlichen Schulamt).

Darüber hinaus steht in jedem staatlichen Schulamt eine Videoaufzeichnung zum Verhalten der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern, die Probleme mit illegalen Drogen haben, für zusätzliche Orientierungen zur Verfügung.

## Auswahl von Einrichtungen im Überblick:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Referat 31, PF 900161, 14437 Potsdam  
Tel.: 03 31/8 66 36 49

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
Referat 45, Berliner Str. 90, 14467 Potsdam  
Tel.: 03 31/8 66 55 97

Zentralstelle für Suchtprävention in der Brandenburgischen  
Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.  
Carl-v.-Ossietzky-Str. 29, 14471 Potsdam  
Tel.: 03 31/9 51 32 84

PIRA e. V.  
Servicestelle für Suchtprävention für die Regionen:  
Prignitz, Havelland  
Wilhelm- Külz- Str. 10, 147112 Rathenow  
Tel.: 0 33 85/5 03 09 99 96

DRK- Suchtberatung  
Servicestelle für Suchtprävention für die Regionen  
Ostprignitz- Ruppin, Oberhavel  
Rathenastr. 17, 16761 Hennigsdorf  
Tel.: 0 33 02/80 16 45

Caritas- Beratungsstelle  
Servicestelle für Suchtprävention für die Regionen  
Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree,  
Frankfurt (O.)  
Leipziger Str. 39, 15234 Frankfurt (O.)  
Tel.: 03 35/5 65 41 30

AUSWEG e. V.  
Servicestelle für Suchtprävention für die Regionen  
Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Cottbus, Elbe-Elster  
Hauptstr. 25, 04910 Elsterwerda  
Tel.: 0 35 33/16 39 90

Drogenhilfe Tannenhof Berlin e. V.  
Servicestelle für Suchtprävention für die Regionen  
Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming  
Kirchplatz 17, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.: 0 33 75/20 45 33

AH Ev. Abhängigenhilfe  
Servicestelle für Suchtprävention für die Regionen  
Potsdam-Mittelmark, Potsdam, Brandenburg/Havel  
Rathenower Str. 3, 14770 Brandenburg/H.  
Tel.: 0 33 81/22 60 24

Brandenburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.  
Carl-v.-Ossietzky- Str. 29, 14471 Potsdam  
Tel.: 03 31/96 37 50

Aktion Kinder- und Jugendschutz e. V.  
Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg  
Tel.: 0 33 01/53 47 69

Landeskriminalamt Brandenburg  
Prenzlauer Str. 66 - 70, 16352 Basdorf  
Tel.: 03 33 97/4 23 48

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)  
Ostmerheimer Str. 200, 51109 Köln  
Tel.: 02 21/8 99 20

Drogennotruf  
Tel.: 0 69/62 34 51

Drogennotdienst  
Ansbacher Str. 11, 10787 Berlin  
Tel.: 0 30/1 92 73

Darüber hinaus können die Anschriften und Rufnummern der

- Psychosozialen Beratungsstellen,
- Beratungs- und Behandlungsangebote der Suchthilfe,
- Polizeilichen Präventionsdienststellen,
- Jugendämter (Fachkräfte für Jugendschutz) und
- Gesundheitsämter (Koordinatorinnen, Koordinatoren für Gesundheitsförderung)

den örtlichen Fernsprehbüchern oder dem Wegweiser „Suchtprävention/Suchtkrankenhilfe“ des Landes Brandenburg entnommen werden.

#### 4. Anhang

Internetadressen:

##### **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**

Hier besteht ein breites Angebot zur Suchtprävention nebst aktuellem Material und Studien.  
<http://www.bzga.de>

##### **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte**

Dieses Institut, das auch die Bundesopiumstelle beherbergt, ist jene Bundesbehörde, die Sondergenehmigungen (Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln) erteilt. Auf diesen Seiten finden sich Kommentare zu betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften sowie Angaben zu den dem Betäubungsmittelgesetz ganz oder teilweise unterliegenden Stoffen.  
<http://www.bfarm.de>

##### **Bundesministerium für Gesundheit**

Die offiziellen Webseiten des BMG.  
<http://www.bmg.gesundheit.de>

##### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg**

<http://www.brandenburg.de/land/masgf>

##### **European Monitoring Center for Drugs and Drug Addiction**

Die offizielle Informationszentrale der Europäischen Union zur Verbreitung des Drogengebrauchs, zu den präventiven Maßnahmen im primären, sekundären und tertiären Bereich in den verschiedenen Ländern der Europäischen Union (Kurzberichte auch auf Deutsch, ausführliche Berichte nur auf Englisch).  
<http://www.emcdda.org>

**Brandenburgischer Bildungsserver**

<http://www.bildung-brandenburg.de>

**Drogenprävention der Polizei**

<http://www.propk.polizei.de>

<http://www.bka.de>

**Anlage 2**

**Erfahrungsbericht zur Elternarbeit zum Thema „Sucht und Drogen“ an der Lindenhof- Gesamtschule in Stahnsdorf**

Unserer Ansicht nach ist die Entwicklung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Elternhaus und Schule Grundvoraussetzung für die Behandlung von Sucht- und Drogenproblemen bei Kindern und Jugendlichen. Die Entwicklung von Kompetenz der Lehrkräfte ist eine weitere wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Suchtprävention.

Die angebotenen Fortbildungsveranstaltungen des PLIB, aber auch SchiLF-Veranstaltungen (schulinterne Lehrerfortbildung) zum Thema „Suchtprävention“ wurden an unserer Schule in besonderem Maße zur Entwicklung der Sozialkompetenz der Lehrkräfte genutzt. In unserer Schule haben wir zurzeit keine größeren Probleme mit Sucht und Drogenkonsum von Jugendlichen. In den letzten Jahren gab es jedoch Einzelfälle, die wir entsprechend unserem Konzept behandelt haben.

1. Thematisierung des Sucht- und Drogenproblems in den Elternversammlungen, z. B.: Warum ist das Verhalten der Schüler am Montag besonders auffällig? (Keine Einzelfälle benennen.)
2. Individuelle Gespräche zwischen Klassenlehrkraft und Eltern, sowie Eltern mit Eltern.
3. Elterninformationsabend(e) zu den Themen:
  - Suchtursachen
  - Trends und Konsummuster.
4. Gesprächsrunden für interessierte Eltern, z. B. Elternstammtisch, Gespräche mit externen Sachverständigen (z. B. Polizei, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Zentralstelle für Suchtprävention, Sozialtherapeutisches Institut Berlin-Brandenburg) und Selbsthilfegruppen.
5. Organisation von Ausstellungen, z. B. „Gratwanderung“ und Präsentationen von Schülerarbeiten zum Thema „Sucht und Drogen“ zu Elternsprechtagen, Schulfesten etc.

Am Anfang wurden die von uns angebotenen Maßnahmen, z. B. der Elterninformationsabend, nur sehr zurückhaltend angenommen. Ursache dafür waren u. a. folgende Gründe:

Meinung der Eltern „Mein Kind nimmt keine Drogen!“  
 Befürchtung, dass das Interesse an diesem Thema einem Einverständnis von mangelhafter Erziehung gleichkommt.  
 Unkenntnis der Einstiegsmöglichkeiten zu illegalen Drogen,

z. B. über Alkohol und Nikotin.  
 Peinlichkeit, über dieses Thema zu sprechen.

Daraus schlussfolgernd sind unserer Meinung nach folgende Grundprinzipien für eine effektive Elternarbeit zu beachten:

- Eltern bereits in die Planung der Vorhaben zur Suchtprävention einbeziehen.
- Schaffung einer Atmosphäre von Vertrauen und Offenheit bei der Zusammenarbeit.
- Anbieten konkreter Hilfen für die Eltern.
- Einbeziehen von externen Sachverständigen.
- Diskretion wahren und gegebenenfalls Einzelgespräche anbieten.

Wir verstehen unsere Präventionsmaßnahmen nicht als Patentlösungen, sondern eher als Anregungen für pädagogisches Handeln, die der jeweiligen Situation angepasst werden müssen. Dabei spielen sicherlich auch das Umfeld und die Größe der Schule sowie die jeweilige Schülerschaft eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Ricarda Päßler  
 (Kordinatorin für Gesundheitserziehung und Suchtprävention des Staatliche Schulamts für den Landkreis Potsdam-Mittelmark)

Christiane Spaltmann  
 (Schulleiterin der Lindenhof-Gesamtschule Stahnsdorf)

**Anlage 3**

**Was kann eine Schulvereinbarung zur Suchtprävention regeln?**

1. Einigung auf gemeinsame Ziele im Hinblick auf Drogen und Suchtverhalten
2. Konzeption und Bilanz der bisherigen suchtpreventiven Arbeit in der Schule
3. Absprache von verbindlichen Verhaltensweisen zu den Themen:
  - Rauchen in der Schule
  - Alkoholkonsum in der Schule
  - Reaktionen auf vermuteten Drogenkonsum
  - Reaktion auf vermutete Weitergabe von legalen und illegalen Drogen
4. Entwicklung von Standards der Suchtprävention an der Schule

Zielstellung Verantwortlichkeiten

Schulleitung  
 Kontaktlehrkraft und/oder Schulsozialarbeiter/in  
 Schulkonferenz  
 Elternvertreter/in

Schülervertretung  
alle Schülerinnen und Schüler

Ressourcen und Hilfestellungen

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln  
Entwicklung von Strategien zur Erreichung und Haltung  
des Standards

#### 5. Standards der Tätigkeit der Kontaktlehrkraft

- Aushangmöglichkeiten für Mitteilungen
- Raum für Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern
- Erreichbarkeit der Kontaktlehrkraft
- zeitliche und räumliche Möglichkeiten der Beratung von Kollegen/innen
- Berichterstattung in der Schulkonferenz
- Vorstellung der Person der Kontaktlehrkraft in den Elternversammlungen
- Fortbildung der Kontaktlehrkraft

#### Mögliche Schritte zur Erstellung einer schulinternen Suchtvereinbarung

Die Schulkonferenz informiert sich über die Grundlagen der Suchtprävention in der jeweiligen Stadt oder Region.

Die Lehrkräfte sammeln spezielle offene Fragen und sorgen dafür, dass die Antworten allen interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Schulkonferenz zugänglich werden.

Eine Arbeitsgruppe zur Sammlung von Vorschlägen für eine Schulvereinbarung wird gebildet, die sich regelmäßig trifft.

Dieser Arbeitsgruppe sollten angehören:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung
- die Kontaktlehrkraft für Gesundheitsförderung und -erziehung
- eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter
- Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter
- interessierte Lehrkräfte (maximal 5-8 Personen)
- die Schülersprecherin/der Schülersprecher
- interessierte Schülerinnen und Schüler

Absprache mit der zuständigen Schulrätin oder dem zuständigen Schulrat und der Koordinatorin oder dem Koordinator für Gesundheitserziehung und Suchtprävention.

Vorstellung des Vereinbarungsentwurfs in der Schulkonferenz und evtl. Änderungen und dann erneute Absprache mit der Schulrätin oder dem Schulrat sowie der Koordinatorin oder dem Koordinator für Gesundheitserziehung und Suchtprävention.

Unterschrift durch:

Schulleitung,  
Kontaktlehrkraft und/oder der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters,

Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte,  
Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler,  
Elternvertreterin oder Elternvertreter.

Nach einjähriger Probezeit soll bilanziert werden und eine erneute Beschlussfassung erfolgen.

### Rundschreiben 12/01

Vom 27. März 2001  
Gz.: 35 - Tel. 8 66-36 90

**- Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Fachkräfte in der schulischen und außerschulischen sozialpädagogischen, politischen Bildung, für Fachkräfte mit anderen Verantwortungsbereichen in der außerschulischen und der schulischen politischen Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche, für Fachkräfte in der Schulaufsicht und in den nachgeordneten Einrichtungen des MBJS -**

#### **Erinnerungskultur in der Demokratie - Reise in die Vergangenheit und in die Zukunft - Menschenrechte und Zeitgeschichte**

##### 1. Maßnahmebeschreibung

In der Zeit vom Sonntag, dem 20. 05. bis Mittwoch, den 23. 05. 2001 findet im Begegnungszentrum „Magdeburger Kaserne“ der Pámatnik Terezn (Gedenkstätte Theresienstadt) ein Fortbildungsseminar für Fachkräfte mit Tätigkeiten bzw. Verantwortungsbereichen in der außerschulischen und der schulischen politischen Bildungsarbeit statt. Träger der Veranstaltung sind:

- der Deutsch-polnisch-tschechische Arbeitskreis für Gedenkstättenpädagogik,
- der Verband der Geschichtslehrer im Land Brandenburg e.V.,
- die Gedenkstätte Theresienstadt und
- der Verein der Freunde und Förderer von Theresienstadt im Land Brandenburg e.V.

Ausgehend von der Abschlusserklärung des „Stockholm International Forum on the Holocaust (26. - 28. 01. 2000) orientiert sich das geplante Seminar im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung und den erwünschten Teilnehmerkreis an folgenden Gesichtspunkten:

- Einbeziehung aller **Opfergruppen**, keine Eingrenzung oder ausschließliche Schwerpunktbildung auf die Verfolgung und Ermordung von jüdischen Menschen, insbesondere keine Ausgrenzung anderer Opfergruppen,
- Planung und Realisierung von langfristig zu verwirklichenden länderübergreifenden Konzepten, Umsetzung von

länderübergreifenden, internationalen Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erinnerungsarbeit und der Menschenrechtserziehung,

- Formulierung eines eindeutigen Gegenwartsbezuges der Erinnerungsarbeit, der sich auf die heutigen Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bezieht und eine ausdrückliche didaktische Verbindung zwischen der Verfolgung und Ermordung aller Opfer des III. Reiches und des Stalinismus und heutiger Ausländerfeindlichkeit, Gewalttätigkeit und politischem Radikalismus herstellt,
- Formulierung eines ganzheitlichen Ansatzes, der ausdrücklich
  - praktische, auch körperliche Arbeit,
  - soziale Erfahrung in der Gruppe,
  - Begegnung mit den Überlebenden der nationalsozialistischen oder der stalinistischen Verfolgungen,
  - Begegnung mit den Menschen des Partnerlandes,
  - historische und politische Bildung über die Geschehnisse der nationalsozialistischen und der stalinistischen Verfolgungen und
  - die Auseinandersetzung mit heutiger Intoleranz, Ausländerfeindlichkeit, Gewaltbereitschaft und politischem Radikalismus

zu einer Einheit pädagogischen Handelns miteinander verbindet.

- Vermeiden eines Menschenbildes, das die Betroffenen ausschließlich oder überwiegend über ihre Rolle als Opfer identifiziert, sondern Konzentration auf ein Menschenbild, das Formen der Selbstbehauptung, des Widerstandes, der Hilfe und der Solidarität, gerade in Grenzsituationen von Leid, Verfolgung und Tod in das Zentrum pädagogischer und politischer Betrachtung stellt.
- Verbindung und Zusammenwirken von außerschulischer und schulischer Bildungsarbeit und Verwirklichung von Formen generationenübergreifender Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Die inhaltliche Gestaltung des Seminars und sein Ablauf sind dem beigefügten Programm (hier nicht abgedruckt) zu entnehmen.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 100,- DM. Er kann im begründeten Einzelfall ermäßigt werden. An- und Abfahrt nach Potsdam bzw. zum Zusteigeort Dresden müssen von den Teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden. Über den genannten Teilnehmerbeitrag hinaus entstehen den Teilnehmern keine Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Seminarteilnahme.

Für die Maßnahme kann im erforderlichen Umfang Sonderurlaub gemäß § 7 (1) Sonderurlaubsverordnung (SurlV, BGBl. 1, Seite 977) gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen und die Höchstgrenzenregelung des § 8 SurlV nicht überschritten werden.

## 2. Anmeldung

Im Rahmen der insgesamt verfügbaren Seminarkapazität von 40 Plätzen stehen für brandenburgische Fachkräfte insgesamt 30 Plätze zur Verfügung.

Für die Teilnahme können sich u.a. Lehrkräfte, die die Fächer Geschichte, Politische Bildung oder Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde unterrichten, auf dem Dienstweg beim zuständigen staatlichen Schulamt bewerben. Lehrkräfte mit anderen Unterrichtsfächern oder Fachkräfte mit anderen Aufgabengebieten als den genannten, aber nachweislich besonderem Engagement im Hinblick auf die Thematik der Fortbildung sind von einer Bewerbung um die Teilnahme nicht ausgeschlossen.

Das staatliche Schulamt bzw. die sonst zuständige Behörde legt erforderlichenfalls eine Reihenfolge fest und leitet die Meldung bis zum 07. 05. 2001 durch Telefax 03 31-8 66 36 60 an das Referat 35 (Gedenkstättenbeauftragter) weiter.

Wegen des institutionenübergreifenden bzw. -verbindenden und auch des generationenübergreifenden Charakters der Maßnahme ist die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulämter sowie die von aktiven Elternvertreterinnen und Elternvertretern erwünscht.

## Rundschreiben 13/01

Vom 11. April 2001  
Gz.: 22.3 - Tel.: 8 66-36 78

### Anmeldeverfahren für einen Erweiterungsstudiengang „Englisch Jahrgangsstufe 3-6“

Im Herbst 2001 beginnt ein erster Erweiterungsstudiengang „Englisch Jahrgangsstufe 3-6“ für Lehrkräfte, die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Bildungsgang der Grundschule eingesetzt sind. Mit der Durchführung des Studiengangs wurde der Verein „Weiterqualifizierung im Bildungswesen“ (WiB e. V.) betraut.

### 1. Maßnahmebeschreibung

Im Rahmen der von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Land Brandenburg soll ab 2003/04 begonnen werden, an den Grundschulen den Unterricht in der ersten Fremdsprache Englisch ab Jahrgangsstufe 3 einzuführen. Durch entsprechende Maßnahmen der Lehrerweiterbildung sollen die Lehrkräfte an Grundschulen hierfür qualifiziert werden.

Der Erweiterungsstudiengang „Englisch Jahrgangsstufe 3-6“ richtet sich ausschließlich an Lehrkräfte an Grundschulen, insbesondere Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer unterer Klassen, und Lehrkräfte an Förderschulen, ausgenommen Lehrkräfte an Allgemeinen Förderschulen und Förderschulen für Geistigbehinderte.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen sowie grundsätzlich ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst des Landes Brandenburg, der Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten im Englischen auf dem Niveau des Cambridge First Certificate und die Zustimmung des zuständigen staatlichen Schulamtes.

Lehrkräfte an Ersatzschulen können unter den genannten Voraussetzungen nur nach Maßgabe freier Kapazitäten teilnehmen.

Der Erweiterungsstudiengang hat einen Umfang von 25 Semesterwochenstunden (SWS), dauert 18 Monate und schließt mit einer Erweiterungsprüfung vor dem Landesprüfungsamt ab. Der Studienbetrieb beginnt Anfang des Schuljahres 2001/02 und endet im Februar 2003; die Erweiterungsprüfungen schließen sich an und werden voraussichtlich bis spätestens Juli 2003 abgeschlossen sein.

## 2. Maßnahmeorganisation

Nach Maßgabe des Haushalts ist vorgesehen, die Studienkapazitäten auf bis zu 160 Plätze auszulegen. Das Studium wird dezentral an den Standorten Cottbus, Eberswalde, Elsterwerda, Frankfurt/O., Neuruppin und Potsdam an einem Tag in der Woche (Studientag) durchgeführt. Darüber hinaus sind mindestens zwei bis zu einwöchige Blockveranstaltungen und ein 15tägiges Auslandssprachpraktikum in den unterrichtsfreien Zeiten obligatorische Bestandteile des Studiengangs.

Vom WiB e.V. wird eine Kurzinformation zum Studiengang an alle Grundschulen versandt, der eine Antwortkarte beigelegt ist, mit der alle interessierten Lehrkräfte eine detaillierte Maßnahmebeschreibung und die Anmeldeunterlagen beim WiB e.V. anfordern können. Die Anforderung der Unterlagen beim WiB e.V. ist auch telefonisch (0331/2844-210), per Fax (0331/2844-219) oder E-mail (sopro@rz.uni-potsdam.de) möglich.

## 3. Rahmenbedingungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Lehrkräften von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sollen Anrechnungsstunden nach Maßgabe des Beschäftigungsumfangs gewährt werden<sup>1</sup>.

Die Schulleitungen und staatlichen Schulämter haben ungeachtet der gewährten Anrechnungsstunden durch geeignete unterrichtsorganisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Lehrkräfte am Studientag nicht im Unterricht eingesetzt sind oder zu sonstigen schulischen Veranstaltungen herangezogen werden.

<sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsumfang von 100 % sollen die staatlichen Schulämter grundsätzlich fünf, mindestens aber vier Anrechnungsstunden, bei 80 bis 100 % grundsätzlich vier und bei 60 bis 80 % grundsätzlich drei Anrechnungsstunden gewähren. Bei einem geringeren Beschäftigungsumfang werden keine Anrechnungsstunden gewährt.

Für das Studium fallen pro Halbjahr zurzeit DM 160,- Studiengebühren, für die Blockveranstaltungen jeweils rund DM 250,- und für das Auslandssprachpraktikum in Großbritannien mindestens DM 800,- an. Diese Kosten wie auch die Aufwendungen für Literatur, Kopien, Lehrmaterialien und Fahrkosten sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen.

## 4. Anmeldung und Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung kann bis 14. April 2001 mittels des beim WiB e.V. anzufordernden Formblatts direkt beim WiB e.V. erfolgen. Der Anmeldung sind im Formblatt näher bezeichnete Unterlagen beizufügen; unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldung zum Erweiterungsstudium sind der Schulleitung und dem zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen. Dringend empfohlen wird, vor der Anmeldung mit der Schulleitung und dem staatlichen Schulamt die künftigen Einsatzmöglichkeiten zu beraten.

Die eingegangenen Anmeldungen werden bis Ende April 2001 den staatlichen Schulämtern zur Kenntnis gegeben. In der ersten Hälfte des Mai 2001 werden die obligatorischen Studieneingangsberatungen vom WiB e.V. unter Beteiligung des Landesprüfungsamtes durchgeführt. Die Anmelde Listen mit Hinweisen aus der Eingangsberatung werden den staatlichen Schulämtern bis Ende Mai 2001 übersandt. Die staatlichen Schulämter erstellen anhand der Meldelisten des WiB e.V. eine Rangfolge der Anmeldungen und legen diese dem örtlichen Personalrat der Lehrkräfte zur Mitbestimmung vor. Die Rangfolgeliste übersenden die staatlichen Schulämter dem WiB e.V. bis spätestens 25. Juni 2001. Der WiB e.V. stellt anhand der Rangfolgelisten die Kurse zusammen und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die staatlichen Schulämter bis 07. Juli 2001.

## 5. Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

---

### Rundschreiben 14/01

Vom 26. April 2001  
Gz.: 41.11 - Tel.: 8 66 - 38 08

## Ferientermine im Schuljahr 2001/02

Anlage 1 zu den VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl. M.BJS S. 894), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 27. Dezember 2000 (ABl. M.BJS 2001 S. 2)

### 1. Neufestlegung der Ferientermine für das Schuljahr 2001/02

Im Vorgriff auf eine Änderung der VV-Schulbetrieb wer-

den für das Schuljahr 2001/02 abweichend von der Anlage 1 zu den VV-Schulbetrieb die Winterferien und die unterrichtsfreien Tage zu Pfingsten wie folgt festgelegt:

**Winterferien:**

Erster Ferientag Montag, der 04.02.2002  
 letzter Ferientag Sonnabend, der 16.02.2002.

Erster Unterrichtstag nach den Winterferien ist Montag, der 18.02.2002.

**Unterrichtsfreie Tage zu Pfingsten:**

Erster Tag Dienstag, 21.05.2002  
 Letzter Tag Mittwoch, 22.05.2002

Erster Unterrichtstag nach den unterrichtsfreien Tagen zu Pfingsten ist Donnerstag, der 23.05.2002.

**2. Geltungsdauer**

Das Rundschreiben ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung bis zum Ablauf des Schuljahres 2001/02 anzuwenden.

---

**Mitteilung 37/01**

Vom 16. Mai 2001

Gz.: 41.5 - Tel.: 8 66 - 38 00

**Zum Rundschreiben des MASGF vom 9. Mai 2001**

Der Verband der Verlage und Buchhandlungen Berlin-Brandenburg e. V. hat das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung Herrn Minister Steffen Reiche in einem Gespräch am 15.03.2001 auf die Probleme der Anwendbarkeit der Frauenförderverordnung (FrauFöV) hinsichtlich der Schulbuchauswahl hingewiesen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg hat in diesem Zusammenhang nachfolgendes Rundschreiben vom 9. Mai 2001 dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zugeleitet, welches hiermit allen für die Vergabe von Schulbüchern zuständigen Stellen zur Kenntnis gegeben wird.

**Rundschreiben des MASGF vom 9. Mai 2001, GeschZ.: 21, über die Anwendung der Frauenförderverordnung (FrauFöV) bei der Vergabe von Schulbüchern**

hier: Ausnahmefälle gemäß § 7 Abs. 3 FrauFöV

Nach § 7 Abs. 3 Frauenförderverordnung (FrauFöV) vom 25. April 1996 (GVBl. II S. 354) kann die Vergabestelle in begründeten Ausnahmefällen davon absehen, einen Bieter zu bevorzugen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt unter anderem vor, wenn die Bevorzugung unbillig wäre, weil die betroffenen Bieter erhebliche Unterschiede in der Unternehmensstruktur aufweisen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

empfiehlt, erhebliche Unterschiede in der Unternehmensstruktur auch dann anzunehmen, wenn Betriebe, die ausschließlich Frauen beschäftigten mit Betrieben konkurrieren, in denen unter den Beschäftigten mindestens ein Mann ist. Den Vergabestellen wird empfohlen, in diesen Fällen Betriebe, die die Kennziffer 200 erreichen nicht zu bevorzugen, weil Betriebe, unter deren Beschäftigten auch Männer sind, selbst bei einem hohen Beschäftigungsanteil von Frauen, die Kennziffer 200 nicht erreichen. Die Bevorzugung eines Betriebes, der aufgrund der Beschäftigung von ein oder zwei Frauen die Kennziffer 200 erreicht in Konkurrenz zu einem Betrieb mit einer deutlich höheren Beschäftigtenzahl, der einen hohen Frauenanteil hat, wird der Zielrichtung der Frauenförderverordnung nicht gerecht.

Die Empfehlung gilt bis zum 31.12.2001.

Ich bitte, alle für die Vergabe von Schulbüchern zuständigen Stellen über diese Empfehlung zu unterrichten.

gez. Elfi Wiedemann

---

**II. Nichtamtlicher Teil**

**Zweite Heimat Brandenburg**

Unter diesem Titel erschien im be.bra Verlag Berlin das Buch zur gleichnamigen ORB-Fernsehdokumentation. Es behandelt auf anschauliche Art das Thema Flucht und Vertreibung, welches in der DDR ein Tabu war. Mit Fotos und bewegenden Lebensberichten von damaligen Flüchtlingen versuchen die Autoren diese Vergangenheit zu rekonstruieren und beschreiben den schweren Weg in die neue Heimat. Dieses Buch schließt eine Lücke in der Geschichte Brandenburgs und ist aufgrund des großen regionalgeschichtlichen Aspektes als Zusatzliteratur für den Geschichtsunterricht des Landes geeignet. Es ist unter der ISBN-Nr. 3-89809-004-3 im Buchhandel erhältlich.

---

**Zeitzeugen zur deutschen Geschichte im Unterricht**

Herr Hermann Koell hat sich mit dem Angebot an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gewandt, als Zeitzeuge des Nationalsozialismus in Schulen aufzutreten und aus seinem Werk „Entscheide Dich! Tatsachenbericht Ein Jugendlicher erlebte Aufstieg und Untergang des Dritten Reiches“ zu lesen.

Der autobiographische Bericht beschreibt sehr anschaulich aus der Perspektive eines Kindes das „Dritte Reich“ und die Indoktrination der jungen Generation durch die Nationalsozialisten. Er ist aufgrund seiner regionalen Bezüge insbesondere für Schulen der nordwestlichen Landkreise Brandenburgs geeignet.

Der Einsatz der Publikation als Sekundärliteratur ist für die Jahrgangsstufen 4 bis 7 zur Unterstützung des entsprechenden Unterrichts möglich.

Anfragen sind zu richten an:

Herrn Hermann Koell  
Rosenweg 57  
19322 Wittenberge

oder an:

RAA e. V. Wittenberge  
Schulplatz 4 - 5  
19322 Wittenberge  
Tel.: 0 38 77-6 07 62  
Fax: 0 38 77-6 07 62

Die Publikation ist zu einem Einzelpreis von DM 4.21 über den Autor zu beziehen. Veranstaltungen mit Herrn Koell können im Rahmen der Förderorientierung des Programms „Zeitzeugen zur deutschen Geschichte im Unterricht“ aus Mitteln des MBS bezuschusst werden. Interessierte Schulen wenden sich bitte an die o. g. RAA.

---

**16. Bundesweiter Wettbewerb  
„Schülerinnen und Schüler schreiben“  
mit dem Treffen Junger Autoren  
vom 22. bis 26. November 2001**

Wer schreibt Gedichte, Geschichten, Dramatisches, Satire oder Parodien, Märchen, Science Fiction, Reportagen, Nonsense oder ganz anderes zu Themen wie Liebe, Schule, Hass, alltägliche Gewalt und, und und ...?

Mitmachen können alle ab 10 Jahre, die zur Schule gehen oder in der Berufsausbildung (außer Studium) stehen.

Preise: Bis zu 25 junge Autorinnen und Autoren werden zum „Treffen Junger Autoren“ mit Literatur-Workshops, öffentlichen Lesungen, Lektorengesprächen u. v. m. vom 22. bis 26. November 2001 nach Berlin eingeladen.

Etwa 30 Einsenderinnen und Einsender erhalten Bücherschecks im Wert von je DM 100,-. Alle Einsenderinnen und Einsender erhalten eine Anthologie mit den ausgewählten Texten.

Bewerbungsunterlagen bei:

**Berliner Festspiele GmbH  
Treffen Junger Autoren  
Schaperstraße 24  
10715 Berlin  
Tel.: (0 30) 25 48 92 13/Fax: (0 30) 25 48 91 32  
e-mail: jugend@berlinerfestspiele.de  
www.berlinerfestspiele.de**

Der Einsendeschluss ist der 15. Juni 2001 (Poststempel).

---

**18. Bundesweiter Wettbewerb  
„Schülerinnen und Schüler machen Lieder“  
mit dem Treffen Junge Musik-Szene  
vom 8. bis 12. November 2001**

Ein Wettbewerb für alles, was aus Sprache und Musik besteht! Texte mit Begleitung, Arrangements oder a capella. Lied, Chanson, Rock, Ethno, Rap, Jazz und Lyrik, Kunstlied, Hip-Hop, Dance Floor, Pop, Blues, Folk, Reggae, Songs, Heavy Metal, Wave, Hard Rock...

Mitmachen können Jugendliche aller Schulstufen und Schulformen ab dem 5. Schuljahr und Auszubildende.

Wichtig ist, dass Ihr Euch mit eigenen Produktionen bewirbt, d. h. dass Ihr die Musik und die Texte selbst komponiert und geschrieben habt und Eure Produktion selbst vortragt. Texte in deutsch oder in der Sprache, in der Ihr sonst mit Euren Eltern oder Freunden spricht, werden bevorzugt.

Eine Jury, bestehend aus Musikern, Musikpädagogen und Journalisten, wählt bis zu 15 Produktionen aus. Die ausgewählten Interpretationen und Interpreten werden zum „Treffen Junge Musik-Szene“ nach Berlin eingeladen.

Bewerbungsunterlagen bei:

**Berliner Festspiele GmbH  
Treffen Junge Musik-Szene  
Schaperstraße 24  
10719 Berlin  
Tel.: (0 30) 25 48 92 13/Fax: (0 30) 25 48 91 32  
e-mail: jugend@berlinerfestspiele.de  
www.berlinerfestspiele.de**

Der Einsendeschluss ist der 31. Juli 2001 (Poststempel).

---

**5. Erdgaspokal der Schülerküche**

Der Startschuss zum 5. Erdgaspokal der Schülerküche ist gefallen. 2.142 Schulen mit hauswirtschaftlichem Profil bzw. Arbeitsgemeinschaft Kochen erhalten in diesen Tagen die Ausschreibungsunterlagen zum Wettbewerb- ein Rekord. Nach vier erfolgreichen Jahren Schülerkochen in Mitteldeutschland (Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt) weitet sich der Erdgaspokal gen Norden aus.

Dieser bundesweit einmalige Wettbewerb wird getragen von der Gemeinschaft der Gasversorgungsunternehmen Ostdeutschlands und vom Verband der Köche Deutschlands e. V./ Landesverbände Ost.

Zum ersten Mal stehen nun auch Berliner, Brandenburger und Juniorküche aus Mecklenburg-Vorpommern vor der Aufgabe, ein Drei-Gänge-Menü für vier Personen zu kreieren und zu präsentieren: Gebundene Gemüsesuppe mit kreativer Einlage, eine von Hand gemachte Pizzavariation und ein Quark-Früchte-Dessert sind in diesem Jahr die Vorgaben der Juroren für die bevorstehenden Kochwettbewerbe in allen fünf Bundesländern und Berlin.

Die begehrte Trophäe ist derzeit im Besitz der 62. Mittelschule Dresden. Aus einem Teilnehmerfeld von 163 Schulen hatten die Dresdner die bundesweit einzigartige Kocholympiade für sich entschieden und den Erdgas-Wanderpokal bereits das vierte Mal in den Freistaat Sachsen geholt. Zum Finale des 5. Erdgaspokals, das im Frühjahr 2002 ansteht, wird eine Rekordteilnehmerzahl erwartet. Das Erdgaspokal-Team freut sich auf die spannende Konkurrenz aus dem Norden.

Weitere Informationen finden Sie online unter [www.erdgaspokal.de](http://www.erdgaspokal.de), oder direkt bei uns über Mail oder Telefon.

**Kerstin Laube**  
**teamWERK GmbH**  
**Güntzelstraße 4**  
**04571 Rötha**  
**Mobil: 01 60/7 03 52 78**  
**Tel.: 03 42 06/7 54-65/Fax: 03 42 06/7 54-79**  
**e-mail: kerstin.laube@erdgaspokal.de**  
**home: www.erdgaspokal.de**

**Ausschreibung für den Preis des Fördervereins  
 „Freunde des IHP e. V.“ für herausragende  
 technisch-naturwissenschaftliche Arbeiten**

**Forschungspreis des Fördervereins „Freunde des IHP e. V.“**

Ausgeschrieben wird für das Schuljahr 2000/2001 für Arbeiten von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 10 bis 12 des Landes Brandenburgs.

Die Schüler oder Schülergruppen können Projektaufgaben einreichen, die einen herausragenden technisch-naturwissenschaftlichen Beitrag darstellen und müssen im laufenden Schuljahr erarbeitet worden sein.

Der Preis ist dotiert mit 1000,00 DM.

Über die Preisverteilung wird auf Vorschlag einer Jury entschieden, die vom Vorstand des Fördervereins eingesetzt wird. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Arbeiten und eine kurze Stellungnahme des Direktors oder Betreuers können bei Frau Heidrun Förster, Geschäftsführerin des Fördervereins, eingereicht werden. Es sind zwei Exemplare notwendig. Stichtag für die Einreichung ist der 1.7.2001. Die Preisverleihung findet im Rahmen des „Tages der offenen Tür“ des IHP statt.

**Heidrun Förster**  
**Förderverein „Freunde des IHP e. V.“**  
**Im Technologiepark 25**  
**15236 Frankfurt (Oder)**  
**Tel.: 03 35/5 62 52 04**  
**e-mail: foerster@ihp-microelectronics.com**

**Stellenausschreibungen**

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Havelland** beabsichtigt, die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter am  
 Oberstufenzentrum Havelland  
 Berliner Allee 6  
 14662 Friesack**

zum 01.10.2001 neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagog/Diplomökonompädagog, Diplomhandelslehrer, Diplomgewerbelehrer, sofern sie diese Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und dem Arbeitsamt
  - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamts  
für den Landkreis Havelland  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamts für den Landkreis Oder-Spree** beabsichtigt zum nächst möglichen Zeitpunkt, die Stellen als

**1. stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter  
an der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe  
Schulstraße 1  
15848 Beeskow**

neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

- stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

- Befähigung für die Laufbahn des Studienrates oder Lehrkräfte mit einer Befähigung für die Laufbahn des Lehres für die Sekundarstufe II, sofern sie diese Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen
- Mindestens fünf Jahre Bewährung in der Unterrichtspraxis
- Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit

- Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe Ia BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**2. Schulleiterin oder Schulleiter  
an der Grundschule 1  
Platz des Gedenken 1  
15890 Eisenhüttenstadt**

neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
- Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
- Fähigkeit zur Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
- Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**3. Schulleiterin oder Schulleiter  
an der Grundschule 6  
Gubener Straße 4  
15890 Eisenhüttenstadt**

neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit zur Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Oder-Spree  
Trebuser Straße 60  
15504 Fürstenwalde**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin** beabsichtigt, zum nächst möglichen Zeitpunkt, die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter am  
Alfred-Wegener-Gymnasium in Neuruppin  
Gerhart-Hauptmann-Straße 38  
16816 Neuruppin**

neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates oder Lehrkräfte mit einer Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II, sofern sie die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit zur Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

**Vergütung:**

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Rheinsberger Straße 18  
16909 Wittstock**

zu richten.

### **Stellenausschreibungen an deutschen Schulen im Ausland**

**Das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA)** schreibt folgende Stellen für Schulleiter(innen) an deutschen Schulen im Ausland aus:

**Deutsche Schule New Delhi, Indien**

Besetzungsdatum: 01.08.2002  
Bewerbungsende: 31.08.2001

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
Klassenstufen: 1-10  
Schülerzahl: 76

**Abschlüsse der Sekundarstufe I**

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II  
Bes. Gr. A 14 / A 15 Verg. Gr. Ib / Ia BAT-O  
Englischkenntnisse erforderlich

**Deutsche Schule Toulouse, Frankreich**

Besetzungsdatum: 01.08.2002  
Bewerbungsende: 31.08.2001

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
Klassenstufen: 1-13  
Schülerzahl: 191

**Abschlüsse der Sekundarstufe I****Reifeprüfung**

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II  
Bes. Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. I a / I BAT-O  
Gute Französischkenntnisse erforderlich

**Hinweis:**

Ab dem Jahr 2002 gilt der Beurlaubungsbeschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 14.02.1996 i. d. F. vom 09.02.2000.

Als Altershöchstgrenze gilt ab 2002 für Bewerberinnen und Bewerber die Vollendung des 54. Lebensjahres zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet. Fragebögen für die Bewerbung können bei der zuständigen Schulbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Referat VI A4, 50728 Köln oder <http://www.auslandsschulwesen.de> angefordert werden.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 24 - Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden. Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufes an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten. Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich. **Drittbewerber** werden nicht berücksichtigt.



**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

232

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 5 vom 31. Mai 2001

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 108,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % Mwst.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0